



Rechtsanwaltskammer  
München

MITTEILUNGEN

08|20



# ANWALTliches VERGÜTUNGSRECHT

# Inhalt

## **EDITORIAL**

### **ANWALTliches VERGÜTUNGSRECHT**

Relevanz hat einen Preis

Anspruchsvolle Rechnungstellung zum Jahreswechsel

Die wichtigsten Änderungen im Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG)

Synopse zum Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021

### **BERUF & RECHT**

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

BMJV modernisiert anwaltliches Gesellschaftsrecht

EGMR-Urteil zum anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrecht

Thesenpapier zur Modernisierung des Zivilprozesses

Hinweise zum Umsatzsteuersatz 2021

### **CORONA-KRISE**

Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe

Ergebnis der Corona Umfrage II der BRAK

Positionspapiere der BRAK zur Sicherung des Rechtsstaates

Mandantenbesuche während des Lockdowns

Arbeiten mit dem beA während der pandemiebedingten Einschränkungen

Verschärfung der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung

### **AUS DER KAMMER**

Kammerversammlung 2020 im Wege der schriftlichen Abstimmung

Amtliche Bekanntmachungen

Berichte zu den Vorstandssitzungen Juli - Oktober

RAK München versendet verstärkt über das besondere elektronische  
Anwaltspostfach

Kammerbeitrag 2021

Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München

Fachausschussmitglieder gesucht

## **KURZ NOTIERT**

Informationsveranstaltungen des Landgerichts München I zur virtuellen  
Gerichtsverhandlung mittels Videokonferenzanlage

Meldungen aus der Kammer

## **ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR**

Bremen: Aktive beA-Nutzungspflicht für Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichte ab  
2021

beA: Aktive Nutzungspflicht wird nicht verschoben

Bayerische Gerichte, die über beA versenden

Weiterentwicklung der beA-Webanwendungen

Datenpflege im beA

Neues zur einfachen elektronischen Signatur

## **BERUFSBILDUNG**

Aufruf zur Neubestellung der Prüfungsausschüsse

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Corona-Zeiten

## **AUF EIN WORT**

Auf ein Wort, Frau Elisabeth Schwärzer!

## **RUHESTAND FRAU SCHWÄRZER**

Wir verabschieden Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

## EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein bewegtes Jahr liegt hinter uns. In vielerlei Hinsicht hat die Corona-Pandemie uns gefordert, aber auch manches gefördert. 2020 war geprägt von der Notwendigkeit, den (Arbeits-)Alltag neu zu organisieren und sich – vielleicht zum ersten Mal – mit wirtschaftlicher Unsicherheit auseinanderzusetzen. Mit den bundesweiten Schutzvorkehrungen, die einen Umgang mit der Pandemie möglich machen sollten und den damit verbundenen – auch persönlichen – Einschränkungen, haben wir die Grenzen des Rechtsstaats und der Rechtsstaatlichkeit zu spüren bekommen. Aber wir haben auch neue Wege beschritten: Mithilfe der Digitalisierung konnten neue Formen in der Kommunikation erprobt werden, die wir auch in Zukunft nutzen können – gerade für die Anwaltschaft ein wichtiges Thema.



Zum Jahresende blicken wir zurück und man blickt ganz automatisch auch ins neue Jahr. Was genau auf uns alle zukommen wird, darüber können wir nur spekulieren. Das Ausmaß und die Dauer der Corona-Pandemie sind noch nicht absehbar. Hier können wir nur hoffen, dass die Schutzmaßnahmen langfristig greifen und die entwickelten Impfstoffe die erhoffte Wirkung zeigen, damit wir vor weiteren wirtschaftlichen und rechtstaatlichen Einschnitten und Eingriffen bewahrt werden.

### **"RVG-Reform ist erster Schritt in die richtige Richtung"**

Sicher ist, das Inkrafttreten der lang ersehnten RVG-Reform zum 01.01.2021 ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Doch es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf und wir werden uns weiterhin für strukturelle Änderungen einsetzen und dafür kämpfen, dass das Junktim zwischen Erhöhung

von Anwaltsgebühren und Erhöhung von Gerichtsgebühren endlich aufgehoben wird.

Nachdem nach jahrelangem Ringen und kurzfristigem Bangen – der Bundesrat hat sich glücklicherweise gegen eine weitere Verschiebung der Reform ausgesprochen – nun endlich die Reform in Kraft tritt, möchten wir das Thema als Schwerpunkt in dieser Ausgabe der Mitteilungen aufgreifen. So beleuchtet die Vizepräsidentin der RAK Düsseldorf Leonora Holling in ihrem Leitartikel das KostRÄG 2021. Es folgen Beispiele aus der Praxis und in einer Synopse finden Sie eine Übersicht der anstehenden Änderungen.

Das Thema Corona ist wieder Bestandteil unserer Mitteilungen: Wie ist der aktuelle Stand? Welche Auswirkungen haben Verlauf und Ausmaß der Pandemie auf den Rechtsstaat? Welche Rolle spielen die Überbrückungshilfen für die Anwaltschaft? Und wie ist die Anwaltschaft bislang durch die Krise gekommen? Erste Erkenntnisse bringt die zweite Corona-Umfrage der BRAK.

Berufspolitisch beschäftigen uns der Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, das Gesetz zur Fortentwicklung des Restrukturierungs- und Sanierungsrechts und die anstehende ZPO-Modernisierung.

Und selbstverständlich informieren wir Sie über unsere Kammerversammlung und die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmung. Wir hoffen, dass wir 2021 das Covid-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern nicht nochmals in Anspruch nehmen müssen, begrüßen jedoch, dass diese Möglichkeit von vielen Mitgliedern angenommen wurde und 919 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Zu beobachten waren in diesem Jahr weitere Angriffe auf die Verschwiegenheit der Anwaltschaft, ein Grundpfeiler des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Zu nennen sind hier das GwG, insbesondere im Immobilienrecht, und beim Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Die Rechtsanwaltskammer München hat sich klar gegen eine solche Unterhöhnung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant ausgesprochen.

Auch die BRAK stellt sich gegen eine solche Entwicklung: Im Positionspapier zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde der Schutz der Vertraulichkeit als Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben.

Gerade wegen dieser Entwicklungen ist die Wahrung des Rechtsstaats und die Sicherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt ein hohes Gut. Ein ehrenamtliches Engagement in der Kammer trägt zum Erhalt dieser Werte bei. Daher möchte ich mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die sich trotz aller Schwierigkeiten, die dieses Jahr mit sich brachte, im Ehrenamt einsetzen und darum bitten: Bleiben Sie auch in Krisenzeiten so engagiert, damit wir die Selbstverwaltung in unser aller Interesse weiterhin gut führen können.

## **"Wahrung des Rechtsstaats und die Sicherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt"**

Ich wünsche Ihnen trotz allem einen gelungenen Abschluss des Jahres 2020, ein erholsames Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben und einen guten Start in das Jahr 2021.

Beste Grüße, bleiben Sie gesund.

Ihr Michael Then  
Präsident



# ANWALTliches VERGÜTUNGSRECHT

RELEVANZ HAT EINEN PREIS

TEXT: RA Leonora Holling, Präsidentin RAK  
Düsseldorf

Die Rechtsanwaltschaft wartet seit Jahren auf die längst überfällige Anhebung ihrer Gebühren. Nachdem im Gesetzgebungsverfahren auf Länderebene die Änderung des diesbezüglichen Kostenrechtsänderungsgesetzes schon drohte gestoppt zu werden, tritt dieses nun zum 01.01.2021 in Kraft.

## **RVG-Anpassung in den Gesetzgebungsgremien**

Folgt man den Berichten von DAV und BRAK anlässlich der Expertenanhörung am 16.11.2020 im Bundestag, so könnte die Anpassung des RVG nach dem Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (KostRÄG 2021) nun doch entgegen anderslautender Befürchtungen zum Jahreswechsel anstehen. Die ablehnende Haltung des Finanzausschusses des Bundesrates, der für eine Verschiebung in das Jahr 2023 plädierte, scheint vom Tisch.



RA Leonora Holling,  
Präsidentin der RAK  
Düsseldorf

Die Länder werden diesbezüglich nach der Zustimmung im Bundestag im Dezember erneut abstimmen. Interessanterweise begründete der Finanzausschuss des Bundesrates seine ablehnende Haltung zum KostRÄG mit den wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie. Dabei sei aber nicht nur auf die Länderhaushalte, sondern auch auf die finanzielle Lage der Bevölkerung und der Wirtschaftsunternehmen Rücksicht zu nehmen.

## **Anpassungen des RVG zum Jahreswechsel**

Dass die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft ebenfalls durch die Pandemie betroffen ist, scheint hierbei durch den Ausschuss ausgeblendet worden zu sein. So berichtete der Präsident der BRAK im Rahmen der Expertenanhörung von einer Erhebung, nach der über 10 % der befragten Rechtsanwälte angegeben haben, wegen Umsatzeinbußen konkrete Existenzsorgen zu hegen. 20 % der Rechtsanwälte berichteten sogar, derzeit auf Soforthilfen angewiesen zu sein. Da der Bundesrat der Empfehlung seines eigenen Finanzausschusses nicht gefolgt ist, geht das Gesetzgebungsverfahren nunmehr weiter seinen Gang. Zudem sieht das KostRÄG nicht nur eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren vor, sondern koppelt diese unter anderem an eine Erhöhung der Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren.

## **Anpassung der Vergütung an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**

Die Aussagen der Kollegenschaft über eine derzeit angespannte Wirtschaftslage verwundern nicht, hat die Anwaltschaft in den letzten Jahren doch massive Vermögenseinbußen hinnehmen müssen. Die letzte Gebührenanpassung für die Anwaltschaft datiert vom 01.08.2013. Dabei war diese Erhöhung schon seinerzeit als ungenügend empfunden worden, da sie kaum eine Kompensation der gestiegenen Betriebskosten einer Anwaltskanzlei aufzufangen vermochte.

Seit der letzten Erhöhung sind so etwa die allgemeinen Verbrauchspreise um 17 % bis

18 % gestiegen, Tariflöhne sogar um mehr als 19 %. Zudem haben sich die Betriebskosten der Kanzleien spätestens seit verpflichtender Nutzung des beA deutlich um den Faktor Digitalisierung erweitert. Wenn die Politik einerseits eine Anwaltschaft erwartet, die aktiv am elektronischen Rechtsverkehr der Justiz mitwirkt, müssen diese Investitionen andererseits in den Kanzleien eine gebührenrechtliche Entsprechung finden.

## **... die frühere Quersubventionierung der Mandate funktioniert nicht mehr...**

Was als Unternehmerlohn im anwaltlichen Bereich übrig bleibt, ist bei dieser Überlegung noch nicht einmal berücksichtigt. Seitdem der spezialisierte Rechtsanwalt am Markt nachgefragt wird, funktioniert die frühere „Quersubventionierung“ der Mandate zudem nicht mehr. Wer daher in Rechtsgebieten tätig ist, in denen sich eine Vergütungsvereinbarung selten schließen lässt, kann ohne eine "Gebührenanpassung" auf Dauer wirtschaftlich nur schwer sein Auskommen finden.

## **Die Änderungen des RVG im Kern**

Neben der Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Erhöhung der Gebühren insgesamt geht es zudem um die Ausbesserung der strukturellen

Schwächen des RVG, die sich seit dessen Einführung in der Praxis gezeigt haben.

Im Rahmen der linearen Gebührenanhebung sollen nach dem KostRÄG die Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren jetzt zumindest um 10 % steigen. Bei den Gebühren im Bereich Sozialrecht soll die Steigerung sogar 20 % ausmachen, da hier die Gebühren bereits seit langem als unverhältnismäßig niedrig eingestuft wurden. Im Rahmen der Kindschaftssachen soll der Verfahrenswert auf EUR 4.000 und die Kappungsgrenze bei Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe auf EUR 50.000 angehoben werden. Die Forderung der Anwaltschaft, eine dynamische Komponente durch Verwendung eines Index in das RVG einzufügen, um zukünftige Kostensteigerungen schneller abzufedern, wurde aber leider nicht berücksichtigt.

Streitpunkte zwischen Staatskasse und Anwaltschaft, wie etwa im Bereich der Anrechnung von anrechnungsfähigen Zahlungen bei Prozesskostenhilfe oder Erstreckung der PKH auch auf einen Mehrvergleich, sollen hingegen im Sinne der Anwaltschaft geregelt werden. Zudem ist die Anhebung der Kilometerpauschale auf EUR 0,42 genauso im Gesetzentwurf enthalten, wie eine geringfügige Anhebung der Abwesenheitsschädigung. Lediglich klarstellend wird zudem die Termingebühr bei Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren auch ohne Beteiligung des Gerichtes festgeschrieben.

Unplanmäßige Wartezeiten und Unterbrechungen bei einer strafrechtlichen Hauptverhandlung sollen nunmehr auch „Teilnahme“ an dieser sein und insoweit in der Termingebühr des Strafverteidigers einfließen. Allerdings darf der Rechtsanwalt diese Umstände nicht selbst zu vertreten haben. Bei einer Unterbrechung über eine Stunde hinaus gilt dies zudem nur, wenn das Gericht den Unterbrechungszeitraum nicht genau zeitlich angeordnet hat bzw. der Fortsetzungstermin nicht konkret benannt worden ist. Insoweit steht leider zu befürchten, dass die Gerichte diese Vorschrift leerlaufen lassen werden. Entsprechende Anordnungen, möglicherweise um (auch) einen erweiterten Gebührenanspruch wegen Dauer einer Hauptverhandlung zu verhindern, konnten in der Vergangenheit bereits bei den zusätzlichen Termingebühren

beobachtet werden.

Auch eine Deckelung der Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren bezüglich einer Verfahrensgebühr soll nun ausdrücklich festgelegt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Auseinandersetzungen mit Rechtsschutzversicherern in diesem Bereich sehr zu begrüßen, genauso wie die Klarstellung des Anfalls der Einigungsgebühr bei der außergerichtlichen Beratung. Die Einreichung eines Schriftsatzes zur Streitverkündung wird endlich als gebührenrechtlich relevante Tätigkeit eingeordnet. Eine Forderung, die die Gebührenreferentenkonferenz der BRAK unablässig geäußert hat, ist eine derartige Streitverkündung doch häufig aufwendig und rechtlich anspruchsvoll.

Leider wurde hingegen das Thema Gebührenanfall für die Teilnahme an einer Beweisaufnahme nicht erneut aufgegriffen. Auch der neue Gebührentatbestand der Nr. 1010 VV RVG ist nach wie vor unzureichend. Die Gebühr wird kaum verdient, da umfangreiche Beweisaufnahmen lang sein können, aber selten an mehreren Terminen stattfinden. Zudem steht die Höhe der Gebühr in keinem Verhältnis des Aufwandes für den betroffenen Rechtsanwalt.

## **Fazit**

Das KostRÄG 2021 ist kein Gesetz für eine exklusive Erhöhung der Anwaltsgebühren, sondern sieht zugleich die Anhebung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz vor. Es dient zudem lediglich bezüglich der linearen Erhöhung der Gebühren einer annähernden Kompensation der steigenden Betriebskosten der Anwaltschaft, ohne die tatsächliche Steigerung der Verbrauchspreise oder der Tariflöhne aufzufangen.

Der Forderung der Anwaltschaft nach einer umfassenden Überarbeitung des RVG anhand der Erfahrungen aus der Praxis wird das KostRÄG 2021 zugleich nicht abschließend gerecht. Viele Unzulänglichkeiten bleiben, nur einige wurden behoben, manche neu geschaffen. Hier wird die Zukunft weisen, welche dringend erforderlichen Änderungen umsetzbar sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege anerkannt

systemrelevant ist.

**... der Forderung der Anwaltschaft wird das KostRÄG 2021 nicht abschließend gerecht.**

Denn essentieller Teil des Rechtsstaates ist die wirtschaftlich starke und deshalb unabhängige Rechtsanwaltschaft, die dem Einzelnen den Zugang zum Recht vermittelt. Das hat seinen Preis.

Eine [Übersicht der wichtigsten Änderungen](#) finden Sie auf den folgenden Seiten dieser Ausgabe.

Bildquelle: Andrey Popov/Adobe Stock



# ANSPRUCHSVOLLE RECHNUNGSTELLUNG ZUM JAHRESWECHSEL

TEXT: Sabine Jungbauer, geprüfte Rechtsfachwirtin  
und Autorin, München

Zum Jahreswechsel wird die Erstellung der Vergütungsrechnungen aufgrund des KostRÄG 2021<sup>1</sup> sowie der zu erwartenden „Rolle rückwärts“ bei der Umsatzsteuer sehr anspruchsvoll werden. Dieser Beitrag soll anhand einiger Praxisbeispiele beleuchten, worauf es ankommt. Dabei wird bei den Berechnungsbeispielen davon ausgegangen, dass das KostRÄG 2021 in der Sitzung des Bundesrates am 18.12.2020 seine Zustimmung erfährt und kurz danach bereits im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Die maßgebliche Übergangsvorschrift, die einige Änderungen enthalten wird, soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Vorschrift in der vom Bundestag am 27.11.2020 beschlossenen Fassung ist nachstehend abgedruckt. Bei den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass das KostRÄG wie geplant und erwartet noch im Dezember 2020 verabschiedet und verkündet wird.



Sabine Jungbauer

§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG:

*„Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist....“*

Es handelt sich bei § 60 Abs. 1 S. 1 RVG um den wichtigsten Anknüpfungspunkt dieser Übergangsvorschrift. Der erteilte Auftrag muss unbedingt sein, darf somit nicht mehr vom Eintritt einer Bedingung abhängig sein. Der Begriff des unbedingten Auftrags findet sich auch in Vorbem. 3 Abs. 1 VV RVG. Nur der Anwalt, der einen unbedingten Verfahrensauftrag hat, kann Gebühren nach Teil 3 VV RVG verdienen; hat er einen solchen Auftrag nicht, bleibt er bei einer Vertretung im Bereich der Vergütung nach Teil 2 VV RVG „hängen“. Bedingte Aufträge gibt es in der anwaltlichen Praxis häufig:

- Den Auftrag, Klage erst dann einzureichen, wenn die dem Schuldner gesetzte Frist fruchtlos verstreicht.
  
- Den Auftrag, Klage erst dann einzureichen, wenn die RSV Deckungszusage erteilt. Oder auch:

- Klage erst dann einzureichen, wenn die begehrte Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Der Auftrag für den Anwaltsvertrag (i. d. R. ein Dienstvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag) ggf. aber auch z. B. bei Gutachtauftrag ein Werkvertrag) kommt zustande durch Angebot und Annahme.

§ 60 Abs. 2 S. 2 - 5 befassen sich dann mit dem beigeordneten bzw. bestellten Anwalt:

*„<sup>2</sup>Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a).“*

Es kommt also auch für den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt sowie den Anwalt, der im Rahmen der Beratungshilfe einen Anspruch gegen die Staatskasse hat, in erster Linie auf den unbedingten Auftrag an.

*„<sup>3</sup>Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist.“*

§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG stellt für den beigeordneten oder bestellten Anwalt, der **ohne Auftrag** des Vertretenen tätig wird (z. B. im Rahmen einer Pflichtverteidigung oder Bestellung nach § 138 FamFG), für den Anknüpfungszeitpunkt auf das Wirksamwerden der Beiordnung oder Bestellung ab.

*„<sup>4</sup>Erfasst die Beiordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig*

*beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden.“*

§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG regelt den Fall, *„dass eine Beiordnung oder Bestellung auch für zukünftige weitere Angelegenheiten gilt. Um zu erreichen, dass der beigeordnete oder bestellte Rechtsanwalt weitestgehend einem mandatierten Rechtsanwalt gleichgestellt wird, ist es sachgerecht, hier auf das erste Tätigwerden abzustellen“*, so der Gesetzgeber.<sup>2</sup>

*„<sup>5</sup>Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten.“*

Mit § 60 Abs. 1 S. 5 RVG wird klargestellt, dass der Anwalt z. B. im Falle einer Pauschvergütung nach § 42 RVG auch gegenüber dem Mandanten dasselbe Recht anzuwenden hat, wie gegenüber der Staatskasse.

*„<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“*

§ 60 Abs. 1 S. 6 RVG regelt, dass die obigen Anknüpfungspunkte auch dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Gesetz ändert, auf das das RVG verweist. In § 23 Abs. 1 S. 1 RVG findet sich z. B. ein entsprechender Hinweis auf die für die Berechnung der für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften des GKG u. FamGKG.

§ 60 Abs. 2 u. 3 RVG bleiben unverändert weiter bestehen. Für die Praxis relevant dürfte z. B. für Klageerweiterungen insbesondere Abs. 2 sein: *„Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.“*

### **Beispiel 1 - außergerichtliche Vertretung**

*Auftrag im Dezember 2020 zu einem außergerichtlichen Aufforderungsschreiben.*

*Schuldner P. setzt sich mit dem anwaltlichen Vertreter des Anspruchstellers telefonisch in Verbindung und bespricht die Angelegenheit. Sodann zahlt Schuldner P.; die Angelegenheit ist im Dezember 2020 erledigt. Die Abrechnung mit dem Mandanten erfolgt erst im Januar 2021.*

*Da der unbedingte Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung noch vor Inkrafttreten des KostRÄG 2021 erfolgt ist, erfolgt die Abrechnung nach bisherigem Recht. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Fälligkeit der Vergütung (§ 8 RVG) im Dezember 2020 die Umsatzsteuer 16 % beträgt. Tipp: Achten Sie auf den in der Rechnung angegebenen Leistungszeitraum. Wird die Rechnung über eine Anwaltssoftware generiert, setzt diese häufig automatisch das Datum der Rechnungstellung als Leistungszeitraum-Ende an. Dies kann zu Problemen bei einer Jahre später stattfindenden Betriebsprüfung und einer Erklärungsnot führen. Der Leistungszeitraum sollte daher immer kontrolliert und ggf. manuell an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.*

### **Beispiel 2 - unbedingter Prozessauftrag**

*Ende Dezember 2020 unbedingter Auftrag zur Klageeinreichung; Klageeinreichung im Januar 2021; Termin zur mündlichen Verhandlung im Oktober 2021; danach Urteil.*

*Anwaltsvergütung nach bisherigem Recht; der unbedingte Auftrag zur gerichtlichen Vertretung wurde noch vor Inkrafttreten des KostRÄG 2021 erteilt.*

*Die Gerichtskosten berechnen sich nach neuem Recht, hier kommt es auf die Einreichung der Klage in 2021 an, § 71 GKG.*

*Die Umsatzsteuer beträgt 19 %, sofern der Gesetzgeber die Anwendung der ermäßigten Steuersätze nicht verlängert, siehe § 8 RVG.*

### **Beispiel 3 - außergerichtlicher Auftrag - sodann unbedingter Prozessauftrag**

November 2020 unbedingter Auftrag, Schuldner P. zur Zahlung von EUR 1.400 anzunehmen. Mahnung Anfang Dezember 2020 mit Fristsetzung zum 28.12.2020; Schuldner P. verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung. Das Ziel wurde nicht erreicht, die außergerichtliche Angelegenheit ist daher im Dezember 2020 erledigt. Anschreiben an Mandant; nach Inkrafttreten des KostRÄG 2021 erteilt der Mandant unbedingten Klageauftrag. Die Klage wird eingereicht. Das Verfahren wird im Mai 2021 durch Vergleich beendet.

Da der unbedingte Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung noch vor Inkrafttreten des KostRÄG 2021 erfolgt ist, erfolgt die Abrechnung der außergerichtlichen Vertretung nach bisherigem Recht. Der unbedingte Prozessauftrag erfolgte allerdings erst nach dem Inkrafttreten des KostRÄG 2021, weshalb die Gebühren für das gerichtliche Verfahren nach neuem Recht berechnet werden.

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt nach der bisherigen Tabelle, denn nur „soweit“ eine Geschäftsgebühr wegen desselben Gegenstands entsteht, muss sie auch angerechnet werden, vgl. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG. Auch wenn § 15a Abs. 1 RVG erlaubt, die „Stelle der Anrechnung“ auszusuchen, so ändert dies nichts daran, dass sich der anzurechnende Teil nach der bisherigen Tabelle berechnet.

#### **1. Außergerichtliche Tätigkeit**

Gegenstandswert: EUR 1.400

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300, § 13 Abs. 1 RVG <b>b. F.</b>	EUR 149,50
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Zwischensumme	EUR 169,50
16 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR 27,12
Summe	EUR 196,62

Hinweis: Umsatzsteuer = 16 %, da die Vergütung bereits in 2020 fällig wird, § 8 RVG.

## 2. Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren

Gegenstandswert: EUR 1.400

1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100, § 13 Abs. 1 RVG <b>n.F.</b>	EUR	165,10
1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 13 Abs. 1 RVG <b>n.F.</b>	EUR	152,40
1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV, § 13 Abs. 1 RVG <b>n.F.</b>	EUR	127,00
PT-Pauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	464,50
./. 0,65 Geschäftsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG <b>b.F.</b>	./. EUR	74,75
Zwischensumme	EUR	389,75
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	74,05
Summe	EUR	463,80

An welcher Stelle in der Kostenrechnung die Anrechnung der Geschäftsgebühr platziert ist, spielt in unserem Beispiel keine Rolle, § 15a Abs. 1 RVG.

Sehr interessant kann die Frage der Anwendung neuen Rechts werden, wenn die Wertberechnung für die Anwaltsvergütung nicht korrespondiert mit der Wertberechnung für die Gerichtskosten.

### **Beispiel 4 - gespaltenes Kostenrecht**

RAin G. erhält am 29.12.2020 den Auftrag, einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge (als isoliertes Verfahren) geltend zu machen. Sie nimmt den Auftrag noch im Dezember 2020 an und reicht den Antrag sodann am 04.01.2021 bei Gericht ein. Es ergibt sich hier in mehrfacher Hinsicht das, was man „gespaltenes Gebührenrecht“ nennt.

Ausgehend von den sogenannten „Regelwerten“ ist Folgendes zu beachten:

1. Die Anwaltsvergütung richtet sich aufgrund der unbedingten Auftragserteilung noch im Jahr 2020 gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG nach

*altem Recht.*

2. *Die Gerichtskosten berechnen sich nach der Gebührentabelle zu § 28 FamGKG nach neuem Recht.*
3. *Der Verfahrenswert für die Gerichtskosten beträgt EUR 4.000 EUR, § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i. V. m. § 63 FamGKG.*
4. *Der Gegenstandswert für die Anwaltsvergütung beträgt EUR 3.000, § 60 Abs. 1 S. 6 RVG n. F.; § 60 Abs. 1 S. 6 RVG dürfte als Spezialgesetz § 32 Abs. 1 RVG vorgehen. Die Wertfestsetzung für die Anwaltsvergütung kann m. E. über § 33 RVG erfolgen.*

**Tipp:** Gemäß § 45 Abs. 3 FamGKG kann das Gericht einen höheren Wert bestimmen; es ist also nicht verboten, dass das Gericht auch für die Anwaltsvergütung denselben Wert festsetzt.

Mit der Neufassung des § 60 RVG wird für **Rechtsmittelverfahren** nicht mehr unterschieden (wie bisher), ob ein Anwalt in erster Instanz bereits tätig war oder nicht. Es wird sowohl für den Anwalt, der bereits in erster Instanz tätig war, als auch den Anwalt, der erstmalig in zweiter Instanz tätig wird, auf die unbedingte Auftragserteilung abgestellt.

In der bisherigen Fassung lautet § 60 Abs. 1 S. 2 RVG wie folgt: „Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen.“

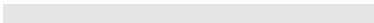
Dieser Satz findet sich in der Fassung des § 60 RVG nach KostRÄG 2021 nicht mehr. Aber Vorsicht: Verfahren können manchmal lange dauern. D. h. es ist bei einem Kostenfestsetzungsverfahren in den kommenden Jahren zu prüfen, welche Tabelle und welches Recht zur Anwendung kommen. Ebenso ist zu prüfen, ob die angesetzte Umsatzsteuer korrekt berechnet ist.



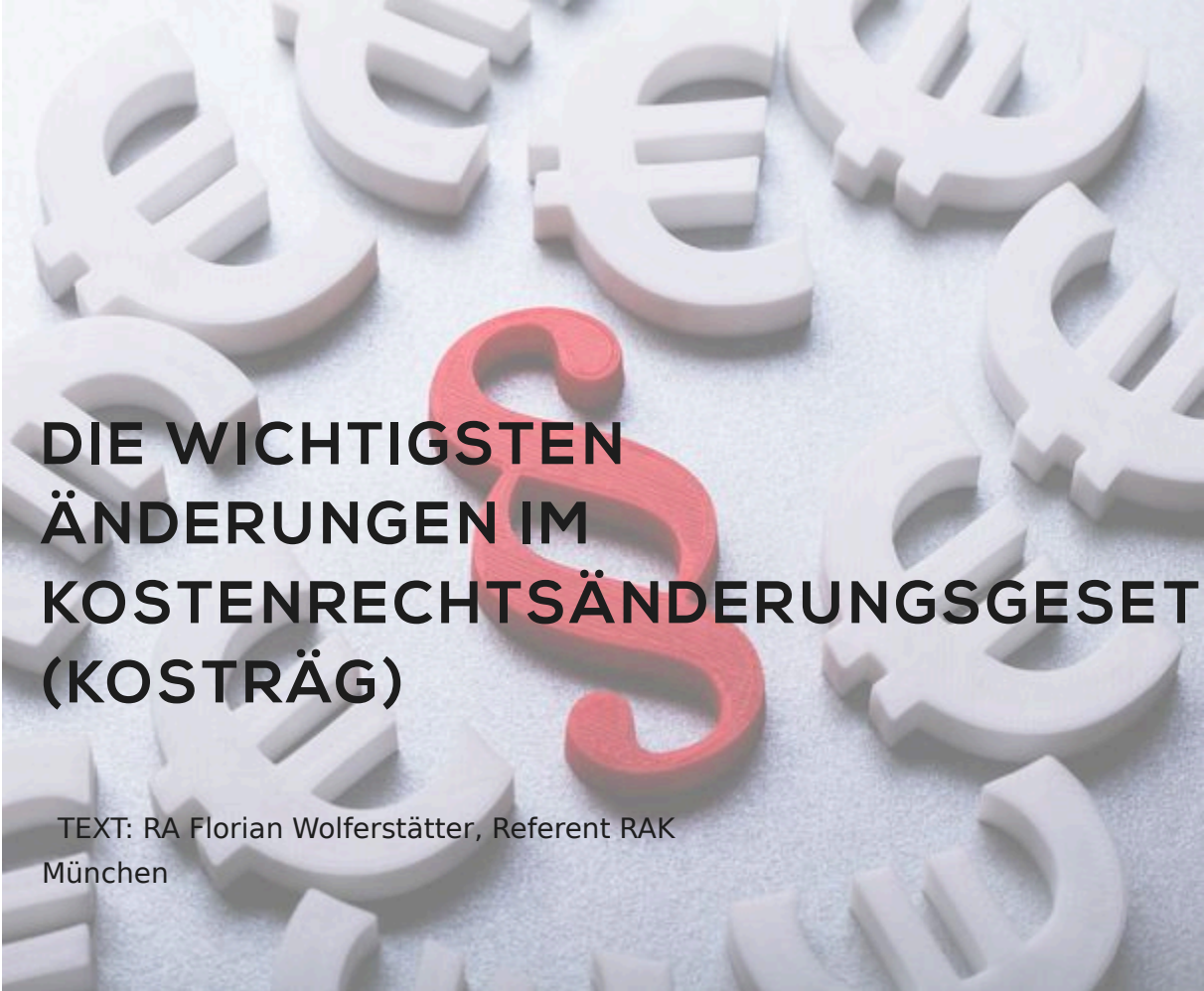
## Literaturverzeichnis

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021) BT-Drs. 19/23484 v. 19.10.2020; Beschlussempfehlung BT-Drs. 19/24740 v. 25.11.2020; nach 2. u. 3. Beratung vom Bundestag am 27.11.2020 einstimmig in Ausschussfassung angenommen.

<sup>2</sup> Begründung zu § 60 in BT-Drs. 19/24740 v. 25.11.2020.



Bildquelle: Andrey Popov/Adobe Stock



# DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM KOSTENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ (KOSTRÄG)

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK  
München

Seit mehreren Jahren fordert die Anwaltschaft den Gesetzgeber auf, eine Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vorzunehmen. In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf, der voraussichtlich zum 01.01.2021 in Kraft tritt, ist eine Erhöhung der Anwaltsvergütung sowie der Justizkosten um 10 % vorgesehen. Genauer sieht das „Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG) 2021“ eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen sowie eine lineare Erhöhung im RVG vor.

Einige Änderungen im Detail:

## **Lineare Gebührenanpassung**

Vorgesehen ist eine lineare Anpassung aller Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren um einheitlich 10 %. Durch Rundungen können sich

geringfügige Abweichungen nach oben oder unten ergeben. Zudem geplant ist eine Anpassung der Anrechnungshöchstbeträge und Schwellenbeträge.

Hierbei unverändert bleiben die Höchstbeträge bei Beratung (§ 34 Abs. 1 RVG), die Beratungshilfengebühr (Nr. 2500 VV RVG) sowie die allgemeine Mindestgebühr (§ 13 Abs. 2 RVG).

### **Gegenstandswerte**

Der Verfahrenswert in Kindschaftssachen wird von derzeit EUR 3.000 auf EUR 4.000 angehoben. Bei Klagen auf Feststellung einer Mietminderung ist eine Reduzierung des Streitwertes vorgesehen. Durch eine Ergänzung des § 45 Abs. 5 Satz 1 GKG soll dies erwirkt werden. Künftig soll, wie in den Fällen der Mieterhöhung, der Jahresbetrag der Mietminderung als Höchstgrenze maßgeblich sein.

### **Strukturelle Änderungen**

Neben den linearen Anpassungen enthält der Gesetzentwurf auch einige strukturelle Änderungen, die zu einer Verbesserung des Gebührenaufkommens führen sollen. Diese sehen u.a. wie folgt aus:

### **Allgemeine Regelungen**

#### *Anrechnung bei mehrfacher Geschäftsgebühr*

Bislang regelte das RVG, dass sämtliche Geschäftsgebühren ohne Begrenzung gesondert auf die Verfahrensgebühr anzurechnen seien. Dies kann dazu führen, dass Anwälten wirtschaftlich keine Verfahrensgebühr verbleibt, da die Summe der anzurechnenden Beträge die Höhe der Verfahrensgebühr übersteigen kann.

Durch eine Neuerung von § 15a Abs. 3 RVG-E ist künftig geregelt, dass der Anrechnungsbetrag mehrerer Gebühren auf den höchsten einschlägigen

Gebührensatz aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile gedeckelt ist.

### *Einigungsgebühr bei Beratung*

Bislang war nicht klar geregelt, ob bei einer Beratung nach § 34 Abs. 1 RVG auch Gebühren nach Teil 1 anfallen können. Mit einer Ergänzung der Vorb. 1 VV RVG wird nun klargestellt, dass dies möglich ist. So kann bei einer Beratung insbesondere eine Einigungs- und Erledigungsgebühr nach den Nrn. 1000, 1002 VV RVG anfallen.

## **Gerichtliche Verfahren**

### *Streitverkündung*

In der Praxis unklar war häufig, wie die anwaltliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Streitverkündung gebührenrechtlich zu bewerten ist. Mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1b RVG wird nun geregelt, dass die Einreichung der Streitverkündung zum Verfahren gehört und keine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt.

Zudem soll mit der Regelung klargestellt werden, dass alle sonstigen anwaltlichen Tätigkeiten, die über die Einreichung der Streitverkündung hinausgehen, Gebühren auslösen können, beispielsweise Geschäfts- oder Verfahrensgebühren oder bei der Bemessung des Verfahrenswertes zu berücksichtigen sind.

### *Terminsgebühr bei privatschriftlichem Vergleich*

Bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs fällt auch ohne Teilnahme an einem Termin oder einer Besprechung eine Terminsgebühr an. Ausreichend für die Terminsgebühr ist der Abschluss eines außergerichtlichen privatschriftlichen Vergleichs, ohne dass das Gericht beteiligt sein muss. Dies wird in den Nrn. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 sowie 3106 Anm. S. 1 Nr. 1 geregelt.

### *Mehrvergleich im Sozial- und Verwaltungsrecht*

Mit Nr. 3202 Nr. 2 VV RVG wird ergänzt, dass bei Einbeziehung nicht in einem Verfahren rechtsanhängiger Ansprüche, bei einem gerichtlichen Vergleich und dem Vorschlag eines Beschlusses, die Verfahrensdifferenzgebühr auch in den Fällen der Annahme eines Beschlussvorschlages entsteht.

## **Straf- und Bußgeldsachen**

### *Berücksichtigung von Pausenzeiten bei Terminsgebühr*

Je nach Länge einer Hauptverhandlung kann der Pflichtverteidiger einen Zuschlag zur Terminsgebühr verdienen. Durch den neuen Absatz in Vorb. 4.1. und Vorb. 6.2.3. werden bei der Berechnung des Längenzugschlags die Pausenzeiten berücksichtigt. Wartezeiten und Unterbrechungen sind als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht für die Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat.

### *Vorbemerkung 5 Abs. 1 VV RVG*

Die Vorb. 5 Abs. 1 VV RVG soll an die Formulierung der Vorb. 4 Abs. 1 VV angeglichen werden. Die bisher erfolgte Vergütung für eine Einzeltätigkeit wurde dem tatsächlichen Tätigkeitsumfang und der Bedeutung des Zeugenbeistandes für den Zeugen und das Verfahren teilweise nicht gerecht, da sich die Tätigkeit eines Rechtsanwalts oft nicht auf die Dauer der Vernehmung beschränkt. Hingegen umfasst sie oftmals umfangreiche Beratungen, Akteneinsicht, Terminsvorbereitungen. BRAK und DAV haben daher eine Regelung gefordert, die einen Vergütungsanspruch über eine Einzeltätigkeit hinaus regelt.

## **Prozess und Verfahrenskostenhilfe**

### *Kappungsgrenze*

Die Kappungsgrenze, die in § 49 RVG geregelt ist, wird von EUR 30.000 auf EUR 50.000 angehoben. Die volle Gebühr erhöht sich dabei um jeweils EUR 39 je

EUR 5.000 Gegenstandswert, bei EUR 50.000 um EUR 50.

### *Mehrvergleich*

Umstritten bleibt, welche Gebühren der beigeordnete Rechtsanwalt bei einer Erstreckung der Prozesskostenhilfebewilligung und Beiordnung auf einen Vergleich seitens der Staatskasse verlangen kann. Der neue § 48 RVG Abs. 1 regelt nun ausdrücklich und unabhängig von der Verfahrensart, dass bei einer Erstreckung der Beiordnung auf den Abschluss eines Einigungsvertrags oder bei Beschränkung der Beiordnung oder Bewilligung hierauf, alle entstandenen gesetzlichen Gebühren und Auslagen von der Staatskasse zu tragen sind.

### *Anrechnung*

Immer wieder gibt es Unstimmigkeiten bei Festsetzung der Vergütung aus der Staatskasse in Anrechnungsfällen. Mit Ergänzung des § 58 Abs. 2 RVG-E wird festgehalten, dass eine Anrechnung nur dann in Betracht kommt, wenn auch Zahlungen auf die anzurechnende Gebühr geleistet wurden und auf die Differenz zwischen Wahlanwalts- und Prozesskostenhilfegebühr anzurechnen ist.

## **Fahrtkostenpauschale und Abwesenheitsgeld**

Die Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 RVG wird auf EUR 0,42 angehoben. Diese Anhebung hatten BRAK und DAV immer wieder gefordert. Auch die Tage- und Abwesenheitsgelder bei einer Geschäftsreise in Nr. 7005 RVG werden angepasst. Diese betragen künftig EUR 30, EUR 50 bzw. EUR 80.

## **Anwendbarkeit**

### *Übergangsregelung*

Die Übergangsregelung in § 60 Abs. 1 RVG wird geändert, um systematische Brüche zu beseitigen. Mit der Anpassung wird die Bedeutung des unbedingten Auftrages als maßgebliches Kriterium betont. Gleichzeitig soll ein gespaltenes

Vergütungsrecht vermieden werden.

## **Ausblick**

Nach Beratung des Bundesrates am 6.11.2020 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zugeleitet. Sie verfasste dazu eine Gegenäußerung und reichte beide Dokumente dann dem Bundestag nach. Dieser hat am 27. November 2020 die Änderungen des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts einstimmig beschlossen. Am 18.12.2020 billigte der Bundesrat das Kostenrechtsänderungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag angenommenen Fassung. Sofern die Verkündung im Bundesgesetzblatt noch rechtzeitig erfolgt, wird das Gesetz am 01.01.2021 in Kraft treten.

Im Rahmen der Sitzung am 27. November 2020 lehnte der Bundestag darüber hinaus einen Entschließungsantrag der FDP-Fraktion ab, in welchem diese eine regelmäßige Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Honorare der Sachverständigen und Dolmetscher durch Ankoppelung an einen „sachgerechten Index“ vorgeschlagen hatte.

In dieser [Synopsis](#) finden Sie die Änderungen im KostRÄG 2021 auf einen Blick.

Bildquelle: Andrey Popov/Adobe Stock



## SYNOPSE ZUM KOSTENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ (KOSTRÄG) 2021

In dieser [Synopsis](#) finden Sie die Änderungen im KostRÄG 2021 auf einen Blick. Die Synopsis ist nicht vollständig und enthält nur einen Ausschnitt zu den wichtigsten Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

# REGIERUNGSENTWURF EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS

TEXT: RA und FAInsR Dr. Matthias Hofmann,  
POHLMANN HOFMANN, München

## **Tiefgreifende Neuerungen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht im Jahr 2021**

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) plant mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) für das Jahr 2021 umfassende Änderungen im Insolvenzrecht. Zugleich soll die EU-Restrukturierungsrichtlinie<sup>1</sup> umgesetzt werden, indem ein Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen als vorinsolvenzliches und insolvenzvermeidendes Restrukturierungsverfahren geschaffen wird. Der vorliegende Beitrag fasst die wesentlichen Inhalte und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens kurz zusammen.



RA Dr. Matthias Hofmann

## **I. Stand des Gesetzesvorhabens**

Das BMJV hat am 18.09.2020 zunächst einen – mit Gesetzesbegründung rund 250 Seiten starken – Referentenentwurf des SanInsFoG vorgelegt, zu dem Berufs- und Wirtschaftsverbände binnen kurzer zweiwöchiger Frist angehört wurden. Nach Vorliegen einer Vielzahl von Stellungnahmen – unter anderem auch von Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer – legte das BMJV bereits am 14.10.2020 einen Regierungsentwurf (RegE) des SanInsFoG vor.<sup>2</sup> Derzeit ist das Gesetz Gegenstand der Beratungen im Deutschen Bundestag. Ob das Gesetz – wie im RegE vorgesehen – bereits am 01.01.2021 in Kraft treten wird oder ob angesichts der laufenden Beratungen und Diskussionen zu einigen kontrovers diskutierten Teilbereichen des Gesetzesentwurfs ein Inkrafttreten erst im Frühjahr oder Sommer 2021 erfolgen wird, ist aktuell noch offen.

## **II. Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie durch das StaRUG**

Das SanInsFoG enthält dabei als Artikel-Gesetz neben Gesetzen zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften insbesondere das neue Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), das als Kern der geplanten Reform bezeichnet werden kann. Das StaRUG wird – sofern der Regierungsentwurf beschlossen wird – in 108 Paragraphen die EU-Restrukturierungsrichtlinie umsetzen und völlig neuartige Rahmenbedingungen für die Restrukturierung von Unternehmen, aber zugleich auch teils neuartige Haftungstatbestände für Vorstände und Geschäftsführer sowie Aufsichtsräte und Gesellschafter schaffen. Im Einzelnen sind folgende wesentliche Regelungen vorgesehen:

- In §§ 1-3 StaRUG-E normiert das Gesetz Pflichten zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement bei juristischen Personen. Wesentlich ist dabei künftig die in § 2 StaRUG-E vorgesehene Pflicht zur Wahrung der Gläubigerinteressen ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit – also noch vor Eintritt von Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Eine Verletzung der Pflicht kann gemäß § 3 StaRUG-E zur Haftung der verantwortlichen Personen in der Geschäftsleitung, aber auch in Aufsichtsräten oder Gesellschaftergremien führen.
  
- Der in §§ 4-30 StaRUG-E geregelte Restrukturierungsplan darf als Kern künftiger Restrukturierungen nach dem StaRUG angesehen werden. Der Restrukturierungsplan ist dabei – ähnlich wie ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO – als Instrument zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung ausgestaltet, wobei nach der Wahl des insolventen Unternehmens alle Gläubigerforderungen – mit Ausnahme von Arbeitnehmerforderungen (einschließlich Altersversorgung) – oder alternativ nur bestimmte Gruppen von Gläubigerforderungen einbezogen werden können. Daneben ist auch eine Einbeziehung von Sicherungsrechten, von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter und sogar von Drittsicherheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe möglich. Das Abstimmungsverfahren findet – regelmäßig nach Wahl des insolventen Unternehmens – entweder unter der Führung des Unternehmens selbst oder aber in einem gerichtlichen Termin statt, wobei auch eine schriftliche Zustimmung zum Plan möglich ist. Die Planannahme setzt regelmäßig die Zustimmung von 75 % der jeweils betroffenen Gläubiger oder Gesellschafter voraus, wobei eine Ersetzung der fehlenden Zustimmungen durch Gerichtsbeschluss in bestimmten Fällen möglich ist.
  
- In §§ 31-79 StaRUG-E finden sich die Regelungen zum sog. „Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen“ und zu dessen Instrumenten. Für das dabei vorgesehene gerichtliche Verfahren ist als Restrukturierungsgericht jeweils das Amtsgericht am Standort eines Oberlandesgerichts zuständig, wobei den Ländern zwar die Bestimmung eines anderen Amtsgerichts oder auch die Zusammenlegung mehrerer OLG-Bezirke, nicht jedoch die Einrichtung mehrerer Restrukturierungsgerichte – z.B. auf LG-Bezirksebene – ermöglicht wird.<sup>3</sup>

Dem Restrukturierungsgericht obliegt insbesondere die Bestätigung eines Restrukturierungsplans, die zur Verbindlichkeit für alle Beteiligte – auch die nicht zustimmenden Gläubiger und Gesellschafter – führt und zudem in gewissem Umfang Schutz vor einer späteren Insolvenzanfechtung bietet. Daneben kann das Restrukturierungsgericht auf entsprechenden Antrag eine gerichtliche Vorprüfung des Restrukturierungsplans vornehmen,<sup>4</sup> einen gerichtlichen Abstimmungstermin durchführen,<sup>5</sup> Vollstreckungssperren und Einziehungsverbote für Sicherungsgut (z. B. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren) anordnen (sog. „Stabilisierungsanordnung“)<sup>6</sup> und sogar bestimmte noch laufende Verträge und Dauerschuldverhältnisse beenden („Vertragsbeendigung“).<sup>7</sup>

- Darüber hinaus enthält das StaRUG Regelungen zum sog. Restrukturierungsbeauftragten,<sup>8</sup> der als von Seiten des Gerichts bestellte Amtsperson die Restrukturierungsverhandlungen im Interesse der Gläubiger begleiten soll, wobei das Gesetz nur in Ausnahmefällen eine Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten zwingend erfordert. In den meisten Fällen wird der Restrukturierungsbeauftragte auf Antrag des Unternehmens oder eines bestimmten Gläubigerquorums bestellt werden.
- Als dem eigentlichen Restrukturierungsverfahren fakultativ vorgelagert, schafft das StaRUG zudem eine sog. „Sanierungsmoderation“, in deren Rahmen ein Unternehmen versuchen kann, seine Krise – ggf. sogar weit vor der Insolvenz – durch einen Sanierungsvergleich abzuwenden. Ein solcher Sanierungsvergleich kommt jedoch nur mit Zustimmung aller Betroffenen zustande, wobei der Sanierungsvergleich bei Bestätigung durch das Gericht denselben Schutz vor einer späteren Insolvenzanfechtung genießt wie ein gerichtlich bestätigter Restrukturierungsplan.
- Zuletzt regelt das StaRUG in § 108 StaRUG-E noch eine (haftungsbewehrte) Verpflichtung von bei der Erstellung von Jahresabschlüssen hinzugezogenen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten, auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes hinzuweisen.

### III. Wesentliche Änderungen der InsO

Darüber hinaus enthält das SanInsFoG teils überaus relevante Änderungen des Insolvenzrechts, die – wie auch das StaRUG – ebenfalls bereits am 01.01.2021 in Kraft treten sollen:

- Änderung des § 2 InsO zur Zuständigkeit der Insolvenzgerichte in Unternehmensinsolvenzen und hierdurch zwingende Konzentration der Insolvenzgerichte mindestens für einen Landgerichtsbezirk;
- Regelung der Online-Gläubigerversammlung durch klarstellenden Verweis auf § 128a ZPO in § 4 InsO;
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Einrichtung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems für mittelgroße und große Unternehmensinsolvenzen;<sup>9</sup>
- Verpflichtung der Insolvenzgerichte zur Führung eines Vorgesprächs im Fall mittlerer und größerer Unternehmen noch vor Einreichung des eigentlichen Insolvenzantrags;<sup>10</sup>
- Änderung des Maximal-Zeitraums für die Erfüllung der Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO für den Fall der Überschuldung (sechs Wochen);
- Neu-Regelung der Haftung für Zahlungen bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung in § 15b InsO-E als einheitliche rechtsformunabhängige Haftung und parallel hierzu Aufhebung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, z. B. in § 64 GmbHG;
- Festlegung von Prognosezeiträumen für die Insolvenzgründe der drohenden Zahlungsunfähigkeit (24 Monate) und der Überschuldung (12

Monate);

- verschiedene Änderungen im Bereich des Insolvenzplans, z. B. Möglichkeit, in Sicherungsrechte gegen Tochterunternehmen einzugreifen und Möglichkeit, dass Planzahlungen durch den Insolvenzverwalter nach Verfahrensaufhebung erfolgen;
- tiefgreifende Neuregelungen im Bereich der Eigenverwaltung gemäß §§ 270 ff. InsO.

#### **IV. Folgeänderungen im Gesellschaftsrecht infolge der Neuregelung der Geschäftsleiterhaftung bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**

Zudem sieht das SanInsFoG eine Vielzahl an Folgeänderungen in anderen Gesetzen – angefangen vom EInsO über die ZPO bis hin zu GmbHG, AktG, GenG und HGB – vor. Wesentliche Änderung im Gesellschaftsrecht ist der Wegfall der bislang in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen angesiedelten Regelungen zur Haftung bei Zahlungen im Stadium bereits eingetretener Insolvenzreife. Im Einzelnen werden nach dem aktuellen Gesetzesentwurf folgende Regelungen aufgehoben:

§ 64 GmbHG

§§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG

§ 99 GenG

§ 130a HGB

Mit der Aufhebung der vorgenannten Normen ist gleichwohl kein Wegfall der entsprechenden Haftung von Geschäftsleitern verbunden, da künftig § 15b InsO rechtsformunabhängig eine Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife regeln wird. Zudem wird das Haftungsrisiko während bestehender drohender Zahlungsunfähigkeit durch die Regelungen der §§ 2, 3

StaRUG im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage sogar erweitert.

## **V. Neuregelung der Insolvenzverwaltervergütung**

Letzter wesentlicher Regelungskomplex des SanInsFoG ist eine Änderung verschiedener Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungs-Verordnung (InsVV), insbesondere eine Anhebung der seit dem Jahr 1999 unveränderten Regelsätze der Insolvenzverwaltervergütung sowie die (Neu-) Regelung der bislang nicht ausdrücklich normierten Vergütung des vorläufigen Sachwalters in Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren.

## **VI. Fazit**

Gerade in Zeiten der durch die Folgen der COVID-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise dürften die Änderungen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht durch das SanInsFoG weit überwiegend als „großer Wurf“ und als gelungen angesehen werden, wenngleich der Zeitdruck des Gesetzesvorhabens eine eigentlich nötige tiefgreifende Auseinandersetzung mit einzelnen Regelungen nahezu unmöglich macht. Bereits jetzt dürfte jedoch feststehen, dass die (geänderten) Regelungen in den kommenden Jahren sowohl die Praxis der beratenden Anwälte und der sonst in der Restrukturierungsberatung tätigen Berufsträger und Berater, als auch die Tätigkeit der beteiligten Gerichte prägen werden. Gerade im Bereich des StaRUG wird dabei sehr kurzfristig die Entwicklung einer neuen „best practice“ zwingend nötig sein.

---

## **Literaturverzeichnis**

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

<sup>2</sup> BR-Drucks. 619/20.

<sup>3</sup> § 36 StaRUG-E.

<sup>4</sup> §§ 49 f. StaRUG-E.

<sup>5</sup> §§ 47 f. StaRUG-E.

<sup>6</sup> §§ 56-66 StaRUG-E.

<sup>7</sup> §§ 51-55 StaRUG-E.

<sup>8</sup> §§ 80-90 StaRUG-E.

<sup>9</sup> § 5 Abs. 5 InsO-E.

<sup>10</sup> § 10a InsO-E.

# BMJV MODERNISIERT ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., stv.  
Geschäftsführerin RAK München

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Am 29.10.2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den [Referentenentwurf](#) zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt. Hiermit soll das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften umfassend modernisiert und an die Entwicklungen und Erfordernisse der anwaltlichen Tätigkeit angepasst werden. Nachdem das BMJV bereits im Sommer 2019 das Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften veröffentlicht hatte, war der nunmehr

vorgelegte Referentenentwurf mit Spannung erwartet worden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München begrüßt das Vorhaben des BMJV, die Möglichkeiten für Rechtsanwälte, sich mit anderen zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden, an zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und den modernen Arbeitsmarkt anzupassen. In einigen Punkten geht der Entwurf des BMJV jedoch zu weit.

Welche Neuerungen sieht der Referentenentwurf vor?

### **Öffnung der Rechtsformmöglichkeiten für Berufsausübungsgesellschaften**

Als zulässige Rechtsform für Berufsausübungsgesellschaften sollen künftig alle nationalen und europäischen Gesellschaftsformen in Betracht kommen. Möglich wird damit auch die Gründung einer Handelsgesellschaft. Diese Organisationsform ist der Anwaltschaft aktuell verwehrt, da diese nach den Vorschriften des HGB den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzt, was nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Ausübung eines Freien Berufs wie dem des Rechtsanwalts nicht in Betracht kommt (siehe BGH, Urteil vom 18.07.2011, Az. AnwZ (Brfg) 18/10).

### **Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**

Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe soll auf alle Angehörigen eines Freien Berufes i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG erweitert werden. Die Erweiterung der Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 zur Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern überfällig. Das gesetzgeberische Vorhaben, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf alle Freien Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG erscheint jedoch zu weitgehend und sollte auf solche Berufe begrenzt werden, die ähnliche Berufspflichten und ein ähnliches Schutzniveau haben.

## **Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedürfen. Eine Ausnahme soll dann bestehen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft eine Personengesellschaft ohne Haftungsbeschränkung (GbR) ist und alle Gesellschafter/Geschäftsführer entweder Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglieder der Patentanwaltskammer sind bzw. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. In diesem Fall besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Zulassung.

## **Berufsausübungsgesellschaft als Träger von Berufspflichten**

Die Berufsausübungsgesellschaft soll künftig Träger von Berufspflichten sein. Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Sind andere Personen als Rechtsanwälte an der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann.

## **Rechtsdienstleistungsbefugnis der Berufsausübungsgesellschaft**

Berufsausübungsgesellschaften sollen befugt sein, Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 RDG zu erbringen. Sie handeln durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

## **Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammer und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften in die von den Rechtsanwaltskammern geführten elektronischen Verzeichnisse aufgenommen werden soll. Hiermit

möchte der Gesetzgeber gewährleisten, dass für Rechtssuchende transparent werden soll, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist und welchen Berufsgruppen diese angehören. Zudem sollen die Verzeichnisse Angaben zu den Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans enthalten. Inwieweit auf Verbraucherseite ein Bedürfnis besteht, die Gesellschafterdaten jeder Berufsausübungsgesellschaft jederzeit einsehen zu können, erscheint fraglich, zumal die Gesellschaften bereits im Handelsregister und Partnerschaftsregister und mit der beabsichtigten Einführung des Gesellschaftsregisters auch dort geführt werden und Informationen auch dort abrufbar sind.

Der Referentenentwurf beschränkt sich nicht darauf, dass nur die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse aufgenommen werden. Er sieht vielmehr vor, dass auch solche Gesellschaften aufgenommen werden, die „lediglich“ bei der Rechtsanwaltskammer registriert sind.

### **Optionales beA für Berufsausübungsgesellschaften**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass auf Antrag für jede im Gesamtverzeichnis der BRAK eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet wird. Die Einrichtung eines „Kanzlei-beA“ wird seit vielen Jahren gefordert. Ob die gerade von der Justiz gewünschte Rechtssicherheit und Erleichterung mit dem optionalen Kanzleipostfach erreicht werden kann – vor Versand einer beA-Nachricht muss recherchiert werden, ob eine Berufsausübungsgesellschaft über ein beA verfügt oder ob dieses noch besteht – erscheint fraglich. Die Rechtsanwaltskammer München hat daher angeregt, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft verpflichtend ein beA einzurichten.

Sowohl die Rechtsanwaltskammer München als auch die Bundesrechtsanwaltskammer haben Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf abgegeben:

#### **■ Stellungnahme der RAK München**

- **Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer**

# EGMR-URTEIL ZUM ANWALTlichen ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT

TEXT: Assessorin Laura Funke, Referentin RAK  
München

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Urteil vom 19.11.2020 (Az. 24173/18, Klaus Müller ./. Germany) über die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts eines Rechtsanwalts gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO entschieden.

Unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht hatte sich der Beschwerdeführer geweigert, als Zeuge in einem Strafverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsführer von vier Unternehmen auszusagen, denen er vor ihrer Insolvenz Rechtsberatung erteilt hatte. Der Beschwerdeführer war nur vom derzeitigen Geschäftsführer dieser Unternehmen von seiner Vertraulichkeitspflicht befreit worden, nicht jedoch von den anderen ehemaligen, ebenfalls angeklagten Geschäftsführern.

Wegen seiner Zeugnisverweigerung hatte das LG Münster ein Ordnungsgeld von EUR 600, hilfsweise Ordnungshaft verhängt. Das Rechtsmittel dagegen blieb erfolglos; der Rechtsanwalt musste aussagen. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine diesbezügliche Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, obwohl die deutschen Gerichte zu dieser Rechtsfrage in der Vergangenheit unterschiedlich entschieden hatten.

Unter Berufung auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde vor dem EGMR. Er war der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Aussage und die Verhängung des Ordnungsgeldes mit seinem Recht auf Zeugnisverweigerung als Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StGB kollidiert habe.

Der EGMR sah indes keinen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK. Der Rechtsauffassung des LG Münster, dass im Falle einer Mandatierung ausschließlich durch eine juristische Person der jeweils aktuelle Geschäftsführer dieser juristischen Person dazu berechtigt ist, über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des mandatierten Rechtsanwalts zu entscheiden, stünden keine konventionsrechtlichen Bedenken entgegen. Da aus diesem Grund eine Aussagepflicht bestehe, sei auch die Verhängung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft rechtmäßig.

Weitere Einzelheiten können Sie dem [Urteil](#) entnehmen, welches nur in englischer Sprache vorliegt.

# THESENPAPIER ZUR MODERNISIERUNG DES ZIVILPROZESSES

TEXT: RAin Franziska Hartmann, Referentin RAK  
München

## **Thesenpapier der OLG-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“**

Online-Gerichtsverfahren, Zeugenbefragung via Video, die Abschaffung des Telefax sowie die Abkehr vom schriftsätzlichen Vortrag. Ein der Rechtsanwaltskammer München im Juli vorgelegtes Thesenpapier der Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des OLG Nürnberg, Thomas Dickert, gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der bisherigen Überlegungen. Ziel der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ ist eine zeitgemäße, bürgerfreundliche und effiziente Gestaltung des Zivilverfahrens unter Miteinbeziehung technischer Entwicklungen.

Angedacht wird zunächst ein **elektronischer Zugang der Bürger zur Ziviljustiz**. Den Bürgern soll hiernach ein bundesweit einheitlicher

elektronischer Zugang in Form eines Online-Portals ermöglicht werden. Mit Hilfe des Portals soll z. B. das Mahnverfahren komplett online geführt werden können. Neben diesen Online-Verfahren sollen auch Gerichtsverhandlungen vermehrt digital geführt werden. **Virtuelle Video-Verhandlungen**, bei denen sich das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss, sollen für die Öffentlichkeit zeitgleich in einen vom Gericht bestimmten Raum in Bild und Ton übertragen werden. Auch die Zeugeneinvernahme per Video soll nach diesem Vorschlag ermöglicht werden. Beweisaufnahmen sind nach dem Vorschlag durch ein Wortprotokoll festzuhalten.

Ein weiterer, zentraler Aspekt des Thesenpapiers betrifft die **Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs**. Vorgesehen ist die Einführung eines Kanzeipostfachs im beA in Abkehr zu der bisherigen Regelung, wonach das besondere elektronische Anwaltspostfach jedem Rechtsanwalt persönlich zugeordnet ist. Ab dem Jahr 2026 soll der Teilnehmerkreis hinsichtlich des elektronischen Rechtsverkehrs dahingehend erweitert werden, dass auch Sachverständige, Dolmetscher und Betreuer mit einbezogen werden.

Zugleich spricht sich die Arbeitsgruppe für die **Erweiterung der sicheren Übermittlungswege** aus, wonach auch ohne qualifizierte elektronische Signatur eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an oder durch Gerichte möglich sein soll. Hierzu wird in Betracht gezogen, das elektronische Empfangsbekanntnis durch eine **automatisierte Eingangsbestätigung sowie eine Zustellungsfiktion** zu ersetzen. Dieser Vorschlag überrascht genauso wie die Forderung, das Telefax perspektivisch als Übermittlungsweg abzuschaffen. Zumindest in absehbarer Zukunft ist die Umsetzung dieses Vorschlags kaum vorstellbar. Um Mehrfacheinreichungen vorzubeugen soll bereits jetzt schon nach den Vorschlägen der Richterschaft den Prozessbevollmächtigten eine Auslagenpauschale auferlegt werden, wenn Dokumente doppelt eingereicht werden.

Eine weitere Überlegung zielt darauf ab, den Parteivortrag zu strukturieren und übersichtlicher zu gestalten: Geschaffen werden soll ein **gemeinsames, elektronisches Basisdokument**, welches jedenfalls im Anwaltsprozess verbindlich sein soll. In dieses Dokument soll das sämtliche Parteivorbringen in

tatsächlicher und rechtlicher Art nebst Anträgen in einer Art Relationstabelle eingetragen werden. Wird diesem Vorschlag gefolgt, wäre der Vortrag in Schriftsatzform für die Zukunft überflüssig bzw. gar unmöglich.

Schließlich soll für die Digitalisierung der Justiz das Beweisrecht auch dahingehend angepasst werden, dass **beweisfähige Dokumente elektronisch** zur Akte genommen werden können. Geschaffen werden soll hierfür ein elektronisches Archiv, womit Dokumente im Wege des Urkundenbeweises in das Verfahren eingebracht werden können.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat die im Thesenpapier enthaltenen Vorschläge in seiner September-Sitzung intensiv diskutiert. Im Nachgang daran wurde eine Stellungnahme an das bayerische Justizministerium abgegeben, insbesondere mit der Bitte, in der weiteren Diskussion der Vorschläge die anwaltliche Perspektive zu berücksichtigen und insbesondere auch Vertreter der Anwaltschaft in die Arbeitsgruppe aufzunehmen.

# HINWEISE ZUM UMSATZSTEUERSATZ 2021

TEXT: BRAK-Newsletter „Nachrichten aus Berlin“  
Ausgabe 21/2020 vom 02.12.2020

## **HINWEISE DER BRAK FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG: ERHÖHTER UMSATZSTEUERSATZ AB 2021 UND WEITERE AKTUALISIERUNGEN**

Durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz für die Zeit von 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt. Dies betrifft auch die Rechnungslegung durch und an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Handhabung hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht in Handlungshinweisen zur Absenkung der Umsatzsteuersätze erläutert; diese wurden nunmehr im Hinblick auf die ab 01.01.2021 eintretende Wieder-Anhebung der Umsatzsteuersätze aktualisiert. Ergänzt wurden eine Reihe von Praxisbeispielen, u. a. zur monatlichen bzw. jährlichen Abrechnung bei laufender Rechtsberatung, zur Rechnungslegung bei Verteidigung im Ermittlungs- und Strafverfahren. Drei Praxisbeispiele behandeln explizit den Umgang mit der Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 01.01.2021.

Der Beitrag verweist zudem auf das entsprechende Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 04.11.2020.

Weiterführende Links:

- [Hinweise zur Absenkung bzw. Erhöhung der Umsatzsteuer \(Stand Dezember 2020\)](#)
- [BMF-Schreiben vom 04.11.2020](#)
- [Weitere Materialien des BRAK-Ausschusses Steuerrecht](#)



# ÜBERBRÜCKUNGSHILFE, NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFE

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK  
München

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen und soll helfen, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern.

Seit dem 21.10.2020 können über die [gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform](#) Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden. Diese sogenannte **Überbrückungshilfe II** knüpft an die Überbrückungshilfe I (Zeitraum Juni bis August 2020) an. Die Antragstellung erfolgt über einen „prüfenden Dritten“, u. a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die **Antragsfrist** für die Überbrückungshilfe II wurde zuletzt bis zum **31.01.2021** verlängert.

Die Überbrückungshilfe wird zudem verlängert und erweitert. Die **Überbrückungshilfe III** umfasst die Fördermonate Januar bis Juni 2021. Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wurde die Überbrückungshilfe III nochmals verbessert. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro. Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel EUR 200.000, in besonderen Fällen bis zu EUR 500.000. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu EUR 5.000 und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Weiterhin hat der Bund **außerordentliche Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember** beschlossen, um Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wurde, effektiv und kurzfristig zu unterstützen. Die Beantragung erfolgt wiederum grundsätzlich mit Hilfe eines prüfenden Dritten über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform. Lediglich Soloselbstständige, die nicht mehr als EUR 5.000 Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.

- Für die **Novemberhilfe** startete die Antragstellung am 25.11.2020. Damit die Unterstützung schnell bei den Betroffenen ankommt, wurden bereits seit Ende November Abschlagszahlungen vorgenommen, die bei Soloselbständigen bis zu EUR 5.000 betragen können. Bei Unternehmen wurde die Höhe der maximalen Abschlagszahlung zuletzt von EUR 10.000 auf EUR 50.000 erhöht.

- Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 % des Umsatzes aus Dezember 2019 (anteilig) für die Tage der Schließungen im Dezember 2020 gewährt. Die Antragstellung wird nach Angaben des BMWi aktuell vorbereitet.

Umfassende Informationen zur Überbrückungshilfe und den sonstigen Corona-Hilfen der Bundesregierung können Sie der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) [hier](#) entnehmen.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock



## ERGEBNIS DER CORONA UMFRAGE II DER BRAK

TEXT: Redaktion der RAK München

### **Digitalisierung und Servicegedanke sind die Themen der Zeit**

Bereits im Frühjahr hat die Bundesrechtsanwaltskammer bei den deutschen Anwälten nachgefragt, wie sie mit dem Lockdown umgehen und welche wirtschaftlichen Konsequenzen er für sie hat. Über ein halbes Jahr später zeigt die zweite Umfrage der BRAK, dass viele Anwälte wohl besser durch die Krise gekommen sind als angenommen. Dennoch stehen die Zeichen nicht auf Entspannung: Außenstände bei Mandanten sind zu beklagen und über 20 % der Befragten geben an, Soforthilfemaßnahmen in Anspruch genommen zu haben.

Neu an der zweiten Befragung waren die Themen Digitalisierung und der Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln in der Beratung. Über 60 % der Teilnehmenden gaben an, sich mehr mit dem Thema Digitalisierung befasst zu

haben und über 40 % möchten Telefon- und Videoberatungen künftig ausbauen.

Die Umfrage zeigt auch, dass es bei einigen Gerichtsbarkeiten zu erheblichen Verzögerungen kam. Besonders betroffen waren die Bereiche Strafrecht, Sozialrecht und Straßenverkehrsrecht. Die Zusammenarbeit mit der Justiz wird daher von den Anwälten bemängelt. Michael Then, Präsident der RAK München, Schatzmeister der BRAK und Vorsitzender der neu gegründeten Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“, sieht darin eine Gefährdung des Justizgewährungsanspruchs der Bürger.

Was die Überwindung der Krise anbelangt, ist die Anwaltschaft mittlerweile weniger optimistisch als im Frühjahr. Das mag auch damit zusammenhängen, dass messbare Umsatzeinbußen erst mit zeitlicher Verzögerung auftreten werden. 40 % glauben, dass in einem Jahr die Krise wirtschaftlich überwunden sein könnte.

Beinahe 5600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die 13 Fragen der Umfrage vollständig beantwortet – das Interesse war sogar deutlich größer: Rund 6850 Personen haben die Fragen der BRAK angeklickt. Aufgrund der Verteilung der Rechtsgebiete und der Durchmischung der Teilnehmer gibt die Umfrage laut [BRAK](#) ein repräsentatives Bild der aktuellen Situation der Anwaltschaft wider.

Die Ergebnisse der Umfrage sind [hier](#) zu finden.

Bildquelle: wildpixel/iStock

# POSITIONSPAPIERE DER BRAK ZUR SICHERUNG DES RECHTSSTAATES

TEXT: Redaktion der RAK München

## **„Rechtsstaat 2.1 - krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“**

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat sich aufgrund der weiter andauernden Epidemie in ihrer Arbeitsgruppe „Sicherung des Rechtsstaats“ erneut intensiv mit der Lage im Rechtsstaat sowie den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten befasst. Das zweite [Positionspapier](#) ergänzt die bisher aufgestellten Forderungen und entwickelt sie weiter.

Bereits am 25.09.2020 hatte sich die BRAK aufgrund der coronabedingten Entwicklungen im Bereich Gesetzgebung und Justiz veranlasst gesehen, ein Positionspapier mit konkreten Forderungen an die Politik zu richten. Dass diese Forderungen der BRAK nach einer krisensicheren Gestaltung unseres Rechtsstaats vorausschauend sowie berechtigt waren und sind, zeigte sich spätestens im seit Anfang November 2020 bestehenden „Lockdown Light“ und

aktuell auch im erneuten „harten Lockdown“.

### **Zur Sicherung des Rechtsstaats fordert die BRAK:**

- Umsetzung des [7-Punkte-Positionspapiers v. 25.09.2020 „Rechtsstaat 2.0“](#)
- Optimierung der Gesetzgebung und der Gesetze
- Beachtung der Gewaltenteilung und der Verfahrensregeln bei der Rechtsetzung Digitalisierung

Die BRAK mahnt erneut die Einhaltung elementarer Verfahrensgrundsätze an. Insbesondere der Grundsatz der Öffentlichkeit ist mit Blick auf die Abstandsregeln vielerorts stark beschränkt. Die BRAK fordert zudem wiederholt eine flächendeckende IT-Infrastruktur bei den Gerichten sowie einheitliche und klare Vorgaben in der Zivil- und Fachgerichtsbarkeit für Verhandlungen per Videokonferenz. Die zügige Einführung der elektronischen Akte (eAkte) bei den Gerichten ist nach Auffassung der BRAK ebenfalls zwingender Bestandteil des Maßnahmenkatalogs zur Sicherung des Rechtsstaats.

Von den Gerichten selbst fordert die BRAK in Anbetracht der Fortdauer der Pandemie und generell darüber hinaus eine Verbesserung des Verfahrensmanagements – und zwar schon beginnend bei der Terminvorbereitung. Denn es bestehen bereits vielfache gesetzliche Möglichkeiten – sie müssen aber auch angewendet werden. Dies betrifft ebenfalls die digitale oder telefonische Kommunikation der Gerichte mit den Parteien und/oder Prozessvertretern.

Außerdem mahnt die BRAK im Rahmen der Krisengesetzgebung die Einhaltung der vorgesehenen Verfahren und Beteiligung der notwendigen Akteure an. Nach einem Dreivierteljahr Corona ist es dringend erforderlich, den Modus der notfallartigen Sofort-Maßnahmen-Gesetzgebung zu verlassen und sich auf die

Situation einzustellen, dass es sich bei der Corona-Pandemie um ein länger andauerndes Phänomen handelt. Diesem Umstand werden nach Auffassung der BRAK aktuell weder die Gesetzgebung noch die Gesetze selbst gerecht.

„Die Krise darf nicht die „Stunde der Exekutive“ sein, selbst wenn schnelles Handeln geboten ist. Eine stärkere Parlamentsbeteiligung an der Rechtsetzung ist zwingend geboten. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass Exekutive und Judikative die Legislative „überrennen“. Jede Gewalt ist gleich wichtig und erfüllt ihre Rolle im Rechtsstaat. Wer hieran „rüttelt“, verspielt Akzeptanz und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Eine Pandemie darf keine Ausrede für zu schnelle, unvollständige oder fehlerhafte „Express-Gesetzgebung“ sein!“, so Rechtsanwalt Michael Then, Vorsitzender der AG Rechtsstaat und Schatzmeister der BRAK.

Die Forderungen lauten:

1. Sicherung des Justizgewährungsanspruches und elementarer Verfahrensgrundsätze auch in Krisenzeiten
2. Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte/Behörden, insbesondere Verbesserung der technischen Ausstattung
3. Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichten/Behörden, Anwaltschaft und Beteiligten
4. flächendeckende Hygienekonzepte für Justiz und Anwaltschaft
5. mehr Transparenz und Beteiligung der Anwaltschaft bei laufenden Gesetzgebungsverfahren
6. Einhaltung der parlamentarischen Verfahren, Beachtung der Gewaltenteilung und kritische Nachjustierung von Krisengesetzgebung
7. keine Deckmantelgesetzgebung

Deshalb ruft die BRAK mit Nachdruck dazu auf, bei aller Anspannung und bestehenden besonderen Herausforderungen die Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative auch und gerade in der Krise zu wahren. Rechtsstaatliche Grundsätze müssen unabhängig davon eingehalten werden, ob sich das Land in einer Sondersituation befindet oder nicht.

**Weitere Informationen finden Sie hier:**

- [Presseerklärung der BRAK vom 17.12.2020](#)
- [Positionspapier der BRAK vom 25.09.2020](#)

Auf der [Website der BRAK](#) finden Sie darüber hinaus neueste Informationen der BRAK zu Corona-Themen, z.B. eine Rechtsprechungsübersicht und Hinweise zu Corona und steuerlichen Maßnahmen, aber auch berufs- und datenschutzrechtliche Hinweise.



Es erreichen uns zahlreiche Anfragen, ob Mandantenbesuche noch zulässig sind. Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind Mandantenbesuche trotz der derzeit geltenden Ausgangsbeschränkungen erlaubt, da es sich um den Besuch eines zulässigen Dienstleistungsbetriebs gemäß § 2 Satz 2 Nr. 4 der 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung handelt.

Die Rechtsanwaltskanzlei gehört zu den nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen und zugelassenen Dienstleistungsbetrieben. Dies können Sie auch der sog. "[Positivliste](#)" des BayStMGP entnehmen.

Bildquelle: wildpixel/iStock



# ARBEITEN MIT DEM BEA WÄHREND DER PANDEMIEBEDINGTEN EINSCHRÄNKUNGEN

TEXT: RA Sven Krautschneider, BRAK Berlin, BRAK-  
Magazin Heft 6/2020 vom 18.12.2020

Quarantäne, Homeoffice, virtuelle Konferenzen – das Coronavirus hat auch das Leben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Kopf gestellt. Das beA unterstützt indes die Kolleginnen und Kollegen auch in dieser ungewöhnlichen Zeit zuverlässig bei ihren täglichen Arbeitsabläufen, unabhängig davon, ob sie sich regulär in der Kanzlei aufhalten, von zu Hause aus tätig werden oder bewährte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quarantänebedingt nicht ins Büro kommen können. Dass Schriftsätze in den letzten Monaten vermehrt digital versandt wurden, zeigen auch die statistischen Daten: Waren im September bereits 1.404.771 eingegangene und 1.325.271 versandte beA-Nachrichten zu verzeichnen, erhöhte sich die Anzahl der Eingänge im Oktober auf stattliche 1.457.794 und die der Nachrichtenausgänge auf 1.478.459.

## **DAS BEA SELBST VON ZUHAUSE NUTZEN**

Sowohl für Einzelanwälte als auch für diejenigen, die in Großkanzleien tätig

sind, bietet es sich an, auch in der eigenen Wohnung mit dem beA arbeiten zu können. Dafür benötigen Sie nur Ihren mit dem Internet verbundenen PC, die aktuelle beA-Client Security für Ihr Betriebssystem (s. hierzu auch [beA-Newsletter 12/2020](#)) sowie natürlich ein Zertifikat, d. h. einen Sicherheitstoken, um sich in Ihr beA einloggen zu können.

In der Regel befindet sich das Zertifikat auf der beA-Karte, die jeder Nutzer bei der [Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer](#) bestellen kann (sog. Hardware-Token, s. hierzu auch unsere [Anwenderhilfe](#)). Zunächst einmal kann die beA-Karte natürlich einfach mit nach Hause genommen werden. Dann benötigen Sie für den heimischen PC noch ein Kartenlesegerät, das ebenfalls über die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer oder auch anderweitig bezogen werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine zweite beA-Karte zu bestellen (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)).

Mit diesen Möglichkeiten können im Büro wie auch in den eigenen vier Wänden sämtliche beA-Funktionen genutzt werden. Bitte denken Sie aber daran, Ihre beA-Karten stets sicher und vor fremdem Zugriff geschützt aufzubewahren.

Manche Kolleginnen und Kollegen verwenden auch ein beA-Softwarezertifikat, um auch zu Hause oder von unterwegs mit dem Laptop ihr beA abrufen zu können.

## **MITARBEITER UND BEA IM HOMEOFFICE**

Für Mitarbeiterinnen Mitarbeiter Ihrer Kanzlei gibt es – wie Sie sicherlich schon wissen – beA-Mitarbeiterkarten. Die beA-Karte Mitarbeiter enthält, anders als die beA-Karte Basis oder Signatur, im Zertifikat keine SAFE-ID. Sie ist auch im Übrigen nicht personengebunden. Sie muss erst mit einem beA-Profil verbunden werden (s. [beA-Newsletter 14/2018](#)); dann müssen dem Inhaber der Mitarbeiterkarte wiederum Rechte zugewiesen werden (zur Rechtevergabe s. unsere [Anwenderhilfe](#)).

Wenn Sie dann mit Ihrem Mitarbeiter vereinbaren, die beA-Mitarbeiterkarte mit nach Hause zu nehmen, kann er mit dem Kartenlesegerät und installierter Client Security auch mit dem beA arbeiten, ohne in der Kanzlei zu erscheinen.

Und unabhängig davon, ob es sich um PCs im Büro, bei Ihnen daheim oder bei

Ihren Mitarbeitern zuhause handelt: Ein aktuelles Virenschutzprogramm sollte immer installiert sein (s. [beA-Newsletter 8/2020](#)).

### **ANWALTICHE VERTRETER – AUCH FÜR IHR BEA**

Zudem sollten Sie einem anwaltlichen Vertreter Zugang zu Ihrem beA gewähren. Wird gegenüber der jeweiligen RAK ein Vertreter benannt (vgl. [§ 53 BRAO](#)), so hat dieser gem. [§ 25 III RAVPV](#) lediglich Zugriff auf die Nachrichtenübersicht (s. [beA-Newsletter 1/2020](#)). Daher empfiehlt es sich, Ihrem Vertreter auch über die Benutzerverwaltung Rechte an Ihrem beA einzuräumen, z.B. das Öffnen der einzelnen Nachrichten oder auch, falls gewünscht, das Versenden von Nachrichten.

Sie sehen, das beA hält für alle möglichen Eventualitäten Verfahrensweisen bereit, um den Kanzleibetrieb auch während der Pandemie aufrechtzuerhalten.

Bildquelle: LordRunar/iStock



# VERSCHÄRFUNG DER BAYERISCHEN EINREISE- QUARANTÄNEVERORDNUNG

TEXT: RAin Julie Farkas, Ass. Laura Funke,  
Referentinnen RAK München

Seit Mittwoch, den 09.12.2020, wurden die Einreisebestimmungen gemäß der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung weiter verschärft. Durch Verordnung vom 08.12.2020 wurden ergänzende Änderungen vorgenommen.

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich in den vorherigen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde selbstständig über diese Verpflichtung zu informieren.

**Die Befreiung von der Quarantänepflicht für den sogenannten „kleinen Grenzverkehr“ entfällt. Damit unterliegen nunmehr auch Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24**

## **Stunden in das Bundesgebiet einreisen, der Quarantänepflicht, unabhängig davon, welchem Zweck der Aufenthalt diene.**

Von der **Quarantänepflicht befreit** sind:

- Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) EQV
- Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) EQV

Soweit die betroffene Person über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt, bestehen im Bereich der Berufsausübung als Rechtsanwalt insbesondere noch Ausnahmemöglichkeiten für folgende Personen:

- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unabdingbar ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen ist, § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. d) EQV
- Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist, § 2 Abs. 3 Nr. 4 EQV

Voraussetzung ist neben dem negativen Testergebnis, dass die betroffene Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweist.

Nach Auskunft des BayStMGP sowie des BayStMJ können Rechtsanwälte sich im Einzelfall darauf berufen, dass ihre Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unabdingbar ist, sofern das persönliche Erscheinen bei feststehenden Gerichts- oder Mandantenterminen dringend erforderlich ist bzw. eine Terminsverlegung oder Mandatsvertretung nicht möglich und unzumutbar ist.

Bildquelle: wildpixel/iStock

# KAMMERVERSAMMLUNG 2020 IM WEGE DER SCHRIFTLICHEN ABSTIMMUNG

TEXT: Redaktion der RAK München

Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 ab März dieses Jahres entschied die Rechtsanwaltskammer München, die für den 24.04.2020 geplante Kammerversammlung abzusagen. Im Hinblick auf die anhaltend hohen Infektionszahlen und die aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen zu beachtenden Schutz- und Hygienevorgaben war eine Kammerversammlung in der üblichen Präsenz nicht durchführbar.

Mit dem COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammern (COV19FKG) schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass die Kammerversammlung auch ohne Versammlung der Mitglieder Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung fassen kann. Die Abstimmung in der Kammerversammlung ist ein wichtiger Baustein für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Rechtsanwaltskammer.

So konnten die Mitglieder der RAK München bis einschließlich 02.11.2020 ihre Anträge einreichen. Der Versand der Abstimmungsunterlagen erfolgte über das beA, eine Stimmabgabe war bis einschließlich 08.12.2020 um 24.00 Uhr möglich. Für die Abstimmung sah das COV19FKG die Schriftform vor. Die Mitglieder konnten ihre Stimmen per Post oder über das beA abgeben.

Insgesamt haben sich 919 Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Es wurde über 6 Anträge und 25 Beschlüsse abgestimmt.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Amtlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Kammerversammlung 2020. Die weiteren Abstimmungsergebnisse finden Sie auf unserer [Website](#) veröffentlicht.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2020 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

### **Überschrift:**

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)“

## **§ 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit**

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Kammerversammlung findet jährlich im laufenden Geschäftsjahr statt.“

## **§ 5 Einberufung der Kammerversammlung**

1. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung in Textform (§ 126 b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.“

2. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung die Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das Folgejahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung. Wird nur eine Kurzfassung der Jahresrechnung übersandt, ist die Langfassung über die Internetpräsenz der Kammer vor der Kammerversammlung zum Abruf bereitzustellen.“

## **§ 7 Durchführung der Kammerversammlung**

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO)

und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.“

#### **IV. Wahlen**

Es wird eine neue Ziffer „IV. Wahlen“ eingefügt.

Die Norm erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Satzungsversammlung bestimmt sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung.“

#### **V. Inkrafttreten**

Die bisherige Ziffer „IV.“ (Inkrafttreten) wird zu Ziffer „V.“ und erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 16.12.2020

gez. RA Michael Then

Präsident

## **Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2020 wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrags können für das vorangegangene Geschäftsjahr bis längstens März des darauffolgenden Geschäftsjahres gestellt werden.“

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.“

Des Weiteren wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 200,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356,-. Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als

Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.“

Hinweis: Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 16.12.2020

gez. RA Michael Then

Präsident

---

## **Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2020 wurde beschlossen, die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

### **Art. 2 Zulassungssachen**

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) oder Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Arbeitsverhältnisse oder auf eine geänderte Tätigkeit sowie auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung einer Tätigkeit vorliegt (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von EUR 300,- erhoben.“

#### **Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte**

Nr. 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.“

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 16.12.2020

gez. RA Michael Then

Präsident

## **Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Von der Kammerversammlung 2020 wurde beschlossen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Die „Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung“ wird umbenannt in „Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)“.

### **§ 1 Grundzüge**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes und der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt am 01. Juni eines Wahljahres.“

### **§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds**

§ 19 erhält folgende Fassung:

„Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser

Wahlordnung entsprechend.“

## **§ 22 Inkrafttreten**

§ 22 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2021 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 16.12.2020

gez. RA Michael Then

Präsident

# BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JULI - OKTOBER

## VORSTANDSSITZUNG JULI 2020 (PRÄSENZSITZUNG)

### **Bericht**

RA Then berichtete u. a. aus der Präsidiumssitzung vom 02.07.2020. Gegenstand der Sitzung waren insbesondere folgende Themen: Zulassungs- und Widerrufssachen, der Unterstützungsfonds, eine Unterlassungsklage in RDG-Sachen, Geldwäschethemen sowie der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften.

### **Bericht des Schatzmeisters**

RA Pohlmann erstattete den Bericht des Schatzmeisters für das zweite Quartal 2020. Die Gewährung von Darlehen im Rahmen des „Corona-Soforthilfen-Programms“ wurde zwischenzeitlich eingestellt. Entsprechende Schreiben an die betroffenen Antragsteller nebst ausführlicher Begründung, seien bereits versandt worden. Die Antragsteller wurden jedoch auf die bestehende Möglichkeit der Zuschussgewährung und die Überbrückungshilfe hingewiesen.

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften**

RA Then wies hierzu darauf hin, dass der Referentenentwurf zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften auch zahlreiche Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts enthalte, von denen die regionalen Rechtsanwaltskammern betroffen seien. RAin Doppler erläuterte die durch den Referentenentwurf wesentlichen geplanten Änderungen der BRAO und zeigte auf, welche Änderungen sich in der Arbeit der Kammer ergeben. Der Vorstand diskutierte im Anschluss über die Inhalte und fasste mehrere Beschlüsse.

Der Vorstand fasste Beschluss darüber, dass die Einführung eines Sanktionensystems bei Verstößen gegen § 76 BRAO nicht in die Stellungnahme des Vorstandes zu dem Referentenentwurf aufgenommen wird.

Der Vorschlag, alle im Vorstand behandelten Angelegenheiten, die nicht die standesrechtliche Aufsicht betreffen, von der Verschwiegenheit nach § 76 BRAO auszunehmen, wurde abgelehnt. Eine Aufnahme in die Stellungnahme zum Referentenentwurf erfolgte insoweit nicht.

Der Vorschlag, die Stimmenzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechend der Mitgliederzahl einer Kammer in § 190 Abs. 1 BRAO anzupassen, wurde angenommen. Der Beschluss wurde mit in die Stellungnahme der Kammer München zu dem Referentenentwurf aufgenommen.

### **Geldwäsche**

RA Pohlmann berichtete zu der im Juli 2020 erschienenen 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Die 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch den Vorstand einstimmig angenommen.

### **Pflicht zur Unterhaltung von Anderkonten**

Ausgehend von Anfragen der Generalstaatsanwaltschaft München vom 21.01.2020 und des Anwaltsgerichts München vom 21.04.2020 stellte RA Then die Frage zur Diskussion, ob jeder Rechtsanwalt grundsätzlich verpflichtet sei, ein Anderkonto zu unterhalten, da § 4 Abs. 1 S. 1 BORA dies nur zur „Verwaltung von Fremdgeldern“ verlange. Zu den unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur wird auf den Vermerk zur „Anderkontoführungspflicht eines Rechtsanwaltes gem. §§ 43a Abs. 5 BRAO, 4 Abs. 1 BORA“ verwiesen. RA Then stellte die Frage, ob Rechtsanwälte zur Führung eines Anderkontos verpflichtet sein sollten, zur Diskussion. Im Rahmen eines Meinungsbildes des Vorstandes wurde eine solche Pflicht einstimmig abgelehnt.

---

## **VORSTANDSSITZUNG SEPTEMBER (PRÄSENZSITZUNG)**

### **Bericht**

RA Then berichtete aus der Präsidiumssitzung vom 07.09.2020. Themen waren insbesondere Zulassungen und Widerrufe, Geldwäsche, insbesondere Einleitung von OWi-Verfahren, die Kammerversammlung sowie die Themen der diesjährigen BRAK-Hauptversammlung.

### **Kammerversammlung 2020**

RA Then stellte unter Verweis auf das COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit

der Kammern die damit eingeräumten Möglichkeiten zur schriftlichen Beschlussfassung, die Modalitäten für die diesjährige Kammerversammlung vor. Da im Hinblick auf die Corona Pandemie die aktuelle Situation für die Abhaltung einer Kammerversammlung in Präsenzform zu instabil war, wurde beschlossen, dass die Rechtsanwaltskammer München von den Ausnahmevorschriften des COVID-19-Gesetzes Gebrauch macht. Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden im Wege der schriftlichen Abstimmung voraussichtlich im Zeitraum 30.11.2020-15.12.2020, gefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fristen für etwaige Anträge analog zu den Bestimmungen einer ordentlichen Kammerversammlung laufen.

RAin Doppler ergänzte, dass sowohl die Einladungen als auch personalisierte Stimmzettel über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versendet werden. Ein diesbezüglicher Hinweis für die Mitglieder ist im kommenden Mitteilungsblatt vorgesehen.

RAin Wolf regte an, vorab etwa durch ein kurzes Video für die Teilnahme an der Kammerversammlung im Beschlussweg zu werben und so auch auf dem mündlichen Weg entsprechende Informationen zu publizieren, da sich die Akzeptanz für eine schriftliche Abstimmung so möglicherweise erhöhen ließe.

### **Thesenpapier der Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses**

RA Then führte in die Thematik ein. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH schlagen in einem Thesenpapier eine weitreichende Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses vor. Die sinnvolle Nutzung technischer Möglichkeiten soll gefördert und Gerichtsverfahren sollen bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden.

Es wird festgehalten, dass die Geschäftsstelle eine entsprechende Stellungnahme zum vorgestellten Thesenpapier fertigt und dem Vorstand zur Kenntnisnahme zuleitet.

## **Berufung des Verwaltungsrats der BRAStV für die Amtsperiode 2021/2024**

Es wurden ein neues Mitglied und einige bestehende Mitglieder in den Verwaltungsrat wieder bzw. erneut benannt.

## **Benennung von Delegierten für den Verband freier Berufe**

Die für die Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Kolleginnen und Kollegen werden als Delegierte für den Verband freier Berufe e. V. benannt.

---

## **VORSTANDSSITZUNG OKTOBER 2020 (ALS VIDEOKONFERENZ)**

### **Bericht**

RA Then berichtete aus der Präsidiumssitzung vom 08.10.2020. Gegenstand der Sitzung waren u. a. folgende Themen: Zulassungs- und Widerrufssachen, Unterstützungsfonds, RDG-Sachen sowie die ERGO Rechtsschutz-Leistungs AG.

RA Then gab einen kurzen Überblick über die auf der 159. BRAK-Hauptversammlung in Kiel erörterten Themen. Diskutiert wurde vor allem über das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021, das Positionspapier der BRAK zur Sicherung des Rechtsstaats, sowie Digitalisierung und Zugang zum Recht. Das Präsidium der BRAK hat auf Basis der geführten Diskussionen ein Positionspapier erarbeitet. Dieses soll an die politisch Verantwortlichen übermittelt werden.

## **Bericht des Schatzmeisters**

RA Pohlmann erstattete den Bericht des Schatzmeisters für das dritte Quartal 2020. Einzelne Posten wurden ausführlich erörtert.

## **Kammerversammlung 2020**

RA Then berichtete über die Anträge des Vorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung, der Beitrags- und sowie der Gebührenordnung. RAin Schwärzer stellte die Geschäftsordnung, die Beitrags- und Gebührenordnung mit den geplanten Änderungen vor. RA Then ergänzte, dass betreffend die Gebührenordnung bereits eine Evaluation vorgenommen worden sei, um die Adäquanz der Gebühren überprüfen zu können. Nach einer Diskussion sprach sich der Vorstand mehrheitlich für eine Änderung des § 5 Nr. 1 der Geschäftsordnung wie folgt aus:

Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung in Textform (§ 126b BGB) an den Kammervorstand zu richten. Anträge zur Tagesordnung können am Tag des Fristablaufes bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München eingereicht werden.

Zur Regelung in Art. 2 Nr. 4 Gebührenordnung holte RA Then das Meinungsbild des Vorstands für die zuletzt vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung sowie für die weiteren vorgestellten Änderungen der Gebührenordnung ein. Der Vorstand stimmte dafür. RA Then merkte an, dass die Angelegenheit nochmals im Umlaufverfahren beschlossen wird.

Hinsichtlich der Anträge zur Änderung der Wahlordnung der RAK stellte RAin Krafft die geplanten Änderungen der Wahlordnung der RAK vor. Nach einer Diskussion holte RA Then das Meinungsbild des Vorstands zur Änderung des § 19 der Wahlordnung, entsprechend dem Vorschlag von RA Dr. Siegmund, sowie den weiteren vorgestellten Änderungen der Wahlordnung ein. Der Vorstand stimmte mehrheitlich dafür.

Abschließend stellte RA Then die Anträge von Mitgliedern vor, über die von der Kammerversammlung 2020 in Form der schriftlichen Abstimmung zu beschließen ist.

### **Anwaltsrichterwahl**

RA Dr. Endter berichtete über die in der Vorstandssitzung im Juli 2020 gegründete Arbeitsgruppe „Anwaltsrichterwahlen“ (RA Then, RA Dr. Weckbach, RAin Werts, RA Dr. Endter, RAin Doppler). Diese hat ein Konzept für das Verfahren zur Festlegung der Vorschläge für die Anwaltsrichter entwickelt. Die Arbeitsgruppe sprach sich dafür aus, eine eigene Vorstandsabteilung zu gründen und diese mit der Entscheidung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu betrauen.

Nach einer Diskussion bat RA Then um Abgabe eines Meinungsbildes durch den Vorstand, zu der Frage, ob eine eigene Vorstandsabteilung gegründet werden soll, auf die die Entscheidung über die Festlegung der Vorschlagsliste gegenüber dem Staatsministerium der Justiz übertragen wird, oder ob eine bereits bestehende Berufsrechtsabteilung mit der Aufgabe betraut werden soll. Der Vorstand stimmte für die Übertragung der Aufgaben an eine eigene Abteilung.

# RAK MÜNCHEN VERSENDET VERSTÄRKT ÜBER DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

TEXT: Redaktion der RAK München

Die Rechtsanwaltskammer München hat im September 2020 ihre elektronischen Mitteilungen erstmals über das beA verschickt und plant, das beA auch weiterhin verstärkt für die Kommunikation mit den Mitgliedern zu nutzen.

Das beA für den Versand der Mitteilungen zu nutzen, ist folgerichtig, dient es doch als Kommunikationsmittel innerhalb der Anwaltschaft genauso wie gegenüber Gerichten und Behörden (vgl. [§ 19 I RAVPV](#)).

Neben dem Versand der Mitteilungen nutzte die Kammer das beA auch für den Versand der Einladung zur Kammerversammlung 2020. Der Versand der Abstimmungsunterlagen sowie die Stimmabgabe erfolgten ebenfalls über das beA.

Eine aktuelle Nutzungsstatistik der BRAK zeigt, dass fast ein Viertel der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich bislang nicht beim beA angemeldet haben. Im Kammergebiet München lag die Anmeldequote bei 68 Prozent. Um auch weiterhin über die aktuellen Themen informieren zu können, richtet die Kammer einen Appell an alle Mitglieder, die noch nicht registriert sind: Bitte führen Sie die Erstregistrierung durch! Im [beA-Erklärvideo](#) zur Erstregistrierung finden Sie erste Schritte auf dem Weg zum beA anschaulich erläutert.

# KAMMERBEITRAG 2021

TEXT: Redaktion der RAK München

Die Versendung des Bescheids zum Kammerbeitrag 2021 findet wie üblich zu Beginn des Jahres statt. Neu ist, dass Sie Ihren Bescheid über das elektronische Anwaltspostfach (beA) erhalten. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihr beA funktionsfähig ist.

Gemäß der aktuellen Beitragsordnung ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 285, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 356. Sofern Kammermitglieder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und zugleich als Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt verfügen, erhöht sich der Kammerbeitrag um den

Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer für diese Mitglieder zusätzlich erhebt.

2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 143; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.
3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214.

Der Kammerbeitrag ist am 01. März 2021 zur Zahlung fällig.

# UNTERSTÜTZUNGSFONDS DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

TEXT: Redaktion der RAK München

## **Aufruf zur Weihnachtsspende 2020**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

sehr geehrter Herr Kollege,

wie bereits in den vergangenen Jahren darf ich Ihnen auch dieses Jahr unseren Unterstützungsfonds (ehemals Nothilfe) ans Herz legen.

Der Unterstützungsfonds wurde von der Rechtsanwaltskammer München

eingerrichtet, um Mitglieder, deren Hinterbliebene und ehemalige langjährrige Mitglieder, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, finanziell zu unterstützen. In diesem Jahr konnte der Unterstützungsfonds im Rahmen des aufgelegten Soforthilfen-Programms besonders viele Kolleginnen und Kollegen unterstützen, die infolge der Corona-Krise massive Umsatzeinbrüche zu verzeichnen hatten und existenziell wirtschaftlich in ihrer Existenz bedroht waren. Die Soforthilfen wurden in einer Gesamthöhe von EUR 231.000 notleidenden Kollegen als nicht rückzahlbarer Zuschuss und in Höhe von EUR 460.000 als zinsloses Darlehen gewährt. Der Unterstützungsfonds ist daher gerade in diesem Jahr auf Ihre Spenden angewiesen, um die für Notlagen zur Verfügung stehenden Mittel wieder aufzustocken.

Neben der finanziellen Unterstützung bietet die Rechtsanwaltskammer München Unterstützung in Form von Vermittlung von Beratungsleistungen eines psychologisch geschulten Coachs bzw. eines Experten in finanziellen Angelegenheiten –sozusagen Hilfe zur Selbsthilfe– an. Im Namen des Unterstützungsfonds danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Für Ihre Spende besteht ein Sonderkonto bei der HypoVereinsbank mit der IBAN DE50 7002 0270 5803 4082 64, BIC HYVEDEMMXXX. Bei der Überweisung, bitten wir Sie Ihre Mitgliedsnummer anzugeben, damit Ihnen zu Beginn des Jahres 2021eine Spendenquittung zugeschickt werden kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Michael Then  
Präsident

# FACHAUSSCHUSSMITGLIEDER GESUCHT

TEXT: RA Maximilian Horlbeck, Referent RAK  
München

## **Fachanwältinnen und Fachanwälte für Neubesetzung der Fachausschüsse gesucht**

Die Rechtsanwaltskammer München wird Mitte kommenden Jahres  
turnusgemäß alle Fachausschüsse neu bestellen.

### **Was sind die Aufgaben eines Fachausschusses?**

Nach § 43c Abs. 1 S. 1 BRAO können die Rechtsanwaltskammern einem  
Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem  
Rechtsgebiet erworben hat, die Befugnis verleihen, eine  
Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Aufgabe der Fachausschüsse in diesem  
Zusammenhang besteht darin, die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden  
Nachweise zu prüfen und der zuständigen Abteilung des Kammervorstands eine

Empfehlung zu geben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der beantragten Fachanwaltsbezeichnung vorliegen. Die Entscheidung erfolgt im Anschluss durch die zuständige Abteilung des Vorstands.

### **Für welche Rechtsgebiete werden Fachausschüsse benötigt?**

Fachanwaltsbezeichnungen können für folgende Rechtsgebiete verliehen werden:

Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht und Sportrecht.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ich Mitglied eines Fachausschusses werden?**

Um Mitglied eines Fachausschusses zu werden, sollten Sie insbesondere Fachanwalt für das entsprechende Fachgebiet sein. Zudem müssen Sie seit mindestens 5 Jahren den Beruf des Rechtsanwalts ohne Unterbrechung ausüben.

### **Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf 4 Jahre vom Vorstand der RAK München bestellt.**

Wenn Sie sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren möchten und Interesse an einer Tätigkeit als Fachausschussmitglied haben, freuen wir uns über eine kurze Mitteilung samt kurzem Lebenslauf per E-Mail an Frau Keller ([keller@rak-m.de](mailto:keller@rak-m.de)).

# INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I ZUR VIRTUELLEN GERICHTSVERHANDLUNG MITTELS VIDEOKONFERENZANLAGE



Die aktuelle Corona-Pandemie und die mit ihr verbundenen Einschränkungen macht sich in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis deutlich bemerkbar. Immer mehr Gerichte – so auch das Landgericht München I – machen von der Möglichkeit der Durchführung einer zivilrechtlichen mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO Gebrauch. Auf diese Entwicklung reagierend, bietet das Landgericht München I daher für interessierte Anwältinnen und Anwälte, insbesondere für diejenigen, die bisher noch keine Erfahrungen mit Gerichtsverhandlungen per Video sammeln konnten, virtuelle Informationsveranstaltungen zu der beim Landgericht München I vorhandenen Videokonferenztechnik an. Ziel der Veranstaltungen ist es, über die vorhandene Technik und deren Einsatz zu informieren und gleichzeitig außerhalb einer realen Verhandlungssituation einen stressfreien Test der Zuschaltung auf die Videokonferenzanlage zu ermöglichen. Im Rahmen der Veranstaltung wird ein versierter Richter die gerichtliche Technik erläutern und die Fragen der Teilnehmer beantworten. Es besteht auf diese Weise

zugleich die Möglichkeit die eigene Technik zu testen.

Die kostenlosen Informationsveranstaltungen dauern ca. 30 Minuten und werden ausschließlich virtuell mit der beim Landgericht vorhandenen Videokonferenztechnik durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld eine Anleitung zum Verbindungsaufbau und die erforderlichen Zugangsdaten.

Die nächsten Informationsveranstaltungen finden am

- 13.01.2021 um 16:00 Uhr
- 15.01.2021 um 9:00 Uhr
- 26.01.2021 um 16:00 Uhr

statt.

Anmeldungen können unter Angabe des Namens des Teilnehmers, einer persönlichen E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer sowie der Mitteilung des gewünschten Termins per E-Mail bis drei Werktage vor dem jeweiligen Termin an das Landgericht München I unter [poststelle@lg-m1.bayern.de](mailto:poststelle@lg-m1.bayern.de) gerichtet werden; sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es wird gebeten im Betreff „Informationsveranstaltung Videokonferenzanlage“ anzugeben.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock

# MELDUNGEN AUS DER KAMMER



## **JOUR FIXE MIT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT AM 29.09.2020**

Am 29.09.2020 fand der Jour fixe mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der RAK München statt. Vertreter der Gerichtsbarkeit waren Frau Präsidentin des VGH Breit, Herr Vizepräsident des VGH Senftl sowie Frau RichterIn am VGH Zimmerer.

Von der RAK München waren Präsident Then und Herr Kollege Dr. Lehnert sowie von der RAK Bamberg Präsidentin Treibert und Kollege Bohl anwesend. Vertreter des Bayerischen Anwaltsverbandes e.V. waren Präsident Dudek und Kollege Krauß.

Gegenstand des Austausches waren folgende Themen: Von Seiten der Gerichte

wurde berichtet, dass es derzeit lediglich eine eingeschränkte Sitzungssaalkapazität für mündliche Verhandlungen gebe. Aus diesem Grund solle die Zahl der Anwesenden auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden. An den jeweiligen Verwaltungsgerichten seien auch Maßnahmen zum Infektionsschutz ergriffen worden. Die Pandemie dürfe jedoch in keinem Fall einen Abschied vom Grundsatz der Mündlichkeit zur Folge haben. Die Verwaltungsgerichte stehen nach eigener Aussage kurz vor der Einführung eines Videokonferenzsystems.

Zudem wurde über die Verlagerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach und die Gründung eines Verwaltungsgerichts in Niederbayern informiert. Auch sei im nächsten Jahr die Verlagerung von zwei weiteren Senaten nach Ansbach geplant. Hierfür sei ein Neubau und ein längerer zeitlicher Vorlauf notwendig.

Erneut wurde von Gerichtsseite darüber berichtet, dass die Vorabfaxübersendung zu einer deutlichen Überlastung der Faxgeräte an den Gerichten führe. Dadurch werde es erschwert, eilige Sachen vom normalen Posteingang zu trennen. Eine Vorabfaxübersendung sei vor allem bei fristgebundenen Schriftsätzen sinnvoll. Durch eine stärkere Nutzung des beA sollen die Faxgeräte entlastet werden.

---

## **JOUR FIXE MIT DEN LEITERN DER AUGSBURGER JUSTIZBEHÖRDEN AM 30.09.2020**

*Von RAin Anne Riethmüller, RA Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsidenten RAK  
München*

Am 30.09.2020 fand der Jour fixe mit den Leitern der Augsbu-  
ger Justizbehörden statt.

Teilnehmer seitens der Augsbu-  
ger Justizbehörden waren: PräsLG Wimmer,  
PräsAG Dr. Münzenberg. Teilnehmer seitens der Anwaltschaft waren: RAin  
Riethmüller, RA Weiss, RA Dr. Weckbach.

Der Jour fixe fand erstmals unter dem Vorsitz des seit 01.08.2020 im Amt befindlichen Präsidenten des LG Augsburg, Herrn Andreas Wimmer, statt.

Folgende Themen wurden besprochen:

### **Elektronischer Rechtsverkehr**

Die Gerichtspräsidenten informierten darüber, dass die Nutzung des beA in den letzten Monaten deutlich gesteigert und verbessert worden sei. Mittlerweile würden nahezu zuverlässig die elektronischen Empfangsbekanntnisse auch abgegeben werden. Die Steigerung der Nutzung des beA führt zu der erfreulichen Konsequenz, dass weniger Faxe bei den Justizbehörden eingehen. Noch im Jahr 2020 wird sich die Strafjustiz in Augsburg des Austausches mit der Anwaltschaft über beA bedienen.

Nach wie vor sind jedoch auch weiterhin Probleme vorhanden. Die über das beA bei den Justizbehörden eingereichten Schriftsätze und Anlagen müssen ausgedruckt, sortiert und dann den jeweiligen Geschäftsstellen zugeordnet werden. Dies kann zu Verzögerungen von mehreren Tagen führen. Es wird deshalb darum gebeten, eilige und dringliche Schriftsätze deutlich als solche zu kennzeichnen. In ganz dringlichen Angelegenheiten kann eine Übersendung per Fax statt per beA vorzuziehen sein. Die Anwaltschaft bat um gleiche Verfahrensweise seitens der Justizbehörden.

Die Gerichtspräsidenten wurden gebeten, beim Versand per beA darauf hinzuwirken, dass die Zustellung in das Postfach des jeweiligen konkret zuständigen Sachbearbeiters gelangt. Hierfür ist jedoch erforderlich, dass auf den Anwaltsschriftsätzen hervorgehoben – am zweckmäßigsten – auf der ersten Seite des Schriftsatzes vermerkt wird, wer der jeweilige Sachbearbeiter ist.

Die Gerichte bitten beim Versand per beA Dateien mit Anlagen zu Schriftsätzen deutlich zu kennzeichnen. Vielfach würden zwar die Dokumente im Rahmen des Versands gekennzeichnet werden, jedoch befinde sich auf dem Schriftstück häufig keine Nummerierung, so dass es für die Geschäftsstelle schwierig sei, die Anlagen entsprechend zuzuordnen.

### **Corona**

Pandemiebedingt werden die Gerichtsfächer für die Anwaltschaft bis auf

Weiteres nicht zugänglich sein. Im Hinblick auf die Fortschritte beim elektronischen Rechtsverkehr wird überlegt, die Gerichtsfächer abzuschaffen.

Herr PräSAG Dr. Münzenberg mahnte an, die allgemeine Maskenpflicht in den Justizgebäuden auch bei Besprechungen mit Mandantinnen und Mandanten auf den Gängen zu beachten.

### **Videokonferenzen**

Die künftige Möglichkeit, Verhandlungen per Videokonferenz abzuhalten, wird besprochen. Nach Auskunft der Gerichtspräsidenten seien entsprechende Anlagen bestellt, aber noch nicht geliefert. Mit einer Verwendung Anfang des nächsten Jahres wird zu rechnen sein.

Der nächste Jour fixe ist für 10.03.2021 geplant.

---

## **JOUR FIXE MIT DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT AM 09.11.2020**

*Von RA Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident RAK München*

Am 09.11.2020 fand im Wege der Videokonferenz ein Jour fixe mit den Präsidenten des LAG München, Herrn Dr. Wanhöfer, und des ArbG München, Herrn Dr. Dick, statt. Seitens der Rechtsanwaltskammer nahmen RA Florian Kempfer und RA Dr. Thomas Weckbach teil.

Thema des Jour fixe war u. a. der Ausbau der Online-Verhandlungen. In Bayern werden zunächst vier Pilot-Gerichte mit entsprechenden Videoanlagen ausgestattet. An diesen Gerichten (in Südbayern: LAG München und ArbG München) wird die Möglichkeit online zu verhandeln, ab Anfang 2021 bestehen. Im Laufe des Jahres werden dann auch die anderen Arbeitsgerichte jeweils mit einer Videoanlage ausgestattet werden.

Eine Ausstattung der Gerichtsgebäude mit WLAN in den Wartezonen – wie von Kollegen angeregt – wird demnächst nicht erfolgen.

Eine Ausstattung der Gerichtsgebäude mit WLAN in den Wartezonen – wie von Kollegen angeregt – wird demnächst nicht erfolgen.

Von Kollegen war vorgeschlagen worden, dass die Richterschaft bereits im Gütetermin auf der Basis der vorliegenden Unterlagen eine vorläufige Einschätzung der Rechtslage abgibt. Seitens des Arbeitsgerichts wurde angeregt, die Vorsitzende/den Vorsitzenden um eine vorläufige Einschätzung zu bitten, sofern von deren/dessen Seite keine Aussage zur rechtlichen Einschätzung gemacht wird.

Vorgeschlagen worden war, großzügiger zu terminieren, um Wartezeiten zu minimieren. Der Präsident des ArbG München wird in einer der nächsten Richterbesprechungen diese Bitte weitergeben.

Aus diversen Gründen, nicht zuletzt aufgrund des Datenschutzrechts werden weiterhin in dem online abrufbaren Geschäftsverteilungsplan die Namen der Richter nicht genannt werden. Es wird jedoch geprüft, ob in absehbarer Zeit der Name des zuständigen Richters bei der Ladung angegeben werden kann. Hierfür ist ein gewisser Programmierungsaufwand erforderlich.

Erörtert wurde, ob die Annahme einer Zustellung durch beA verweigert werden kann, wenn die Zustellung an einen nicht sachbearbeitenden Rechtsanwalt erfolgt ist. Dies erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn – wie es häufig der Fall ist – die Vollmacht seitens des Mandanten allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einer Berufsausübungsgemeinschaft erteilt worden ist.

Auf die Eingabe einer Kollegin, dass das ArbG München einen Mahnbescheidsantrag abgelehnt habe, weil nicht ein bestimmtes Formular verwendet worden sei, erklärte der Präsident des Arbeitsgerichts, dass ihm eine derartige Handhabung nicht bekannt sei. In einem derartigen Fall wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Rechtspfleger, ggf. auch mit der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts in Verbindung zu setzen. Seitens der Gerichtspräsidenten wurde darum gebeten, künftig – wenn es

irgendwie vertretbar ist – auf Übersendung von Schriftsätzen per Telefax zu verzichten.

Der Präsident des Arbeitsgerichts weist darauf hin, dass teilweise per beA übersandte Scans nicht lesbar sind. Es wird deshalb darum gebeten, dass seitens der versendenden Kanzlei vorab geprüft wird, ob die Scans lesbar sind.

Der Präsident des LAG weist im Hinblick auf die künftige Handhabung der Zustellungen per beA auf Folgendes hin:

Die bayerische Arbeitsgerichtsbarkeit wird ab dem 01.01.2021 ihre elektronische Kommunikation mit den Anwälten intensivieren. Ab diesem Zeitpunkt werden sowohl die Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg als auch alle erstinstanzlichen Arbeitsgerichte mit allen am jeweiligen Gericht auftretenden Anwälten ausschließlich elektronisch über deren beA kommunizieren. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt unabhängig davon, ob die Anwälte bereits Eingänge über ihr beA beim Gericht einreichen oder eingereicht haben. Die Übersendung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgt in allen anhängigen Fällen, in denen der Rechtsanwalt zum 01.01.2021 bei einem Gericht tätig ist.

Der nächste Jour fixe ist für den 10.05.2021 geplant.

---

## **HINWEISE ZUR GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG**

Der Ausschuss Sozialrecht der BRAK weist darauf hin, dass für selbstständige Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, sich auf freiwilliger Basis in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

Angestellte, d. h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer

Anwaltskanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies gilt jedoch nicht für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern. Dem Versicherungsschutz unterfallen Unfälle im Büroalltag (z. B. Stürze in den Kanzleiräumen), Wege zum Gericht oder zu Mandanten (auch ins Ausland) und zurück sowie der Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück. Der gesetzliche Versicherungsschutz hat erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall- oder Krankenversicherung, die in dem Beitrag dargestellt werden.

Einzelheiten finden Sie [hier](#).


---

### **BRAK-MITTEILUNGEN VIA APP ABRUFBAR**

Seit dem 10.12.20202 können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer per App aufrufen. Aktuell finden Sie dort Ausgabe 6 der Mitteilungen sowie Ausgabe 6 des Magazins der BRAK mit allen Artikeln.

Die App ist in den App-Stores von [Google](#) und [Apple](#) verfügbar.

Bildquelle: kontrastDesign/iStock



# BREMEN: AKTIVE BEA- NUTZUNGSPFLICHT FÜR ARBEITS-, FINANZ- UND SOZIALGERICHTE AB 2021

TEXT: Redaktion der RAK München

Bremen führt zum 01.01.2021 für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit – mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen – den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für professionelle Verfahrensbeteiligte ein. Das Land macht damit von der in Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die eigentlich erst ab dem 01.01.2022 für alle verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs vorzuziehen.

§ 46g ArbGG, der die Nutzungspflicht regelt und damit für Bremen bereits zum 01.01.2021 in Kraft tritt, sieht – ebenso wie die parallelen Vorschriften in § 52d FGO und § 65d SGG – eine Ersatzeinreichung vor, falls die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft

zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Bremen ist damit das zweite Bundesland, das den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 01.01.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan.

Die Pressemitteilung der Senatorin für Justiz und Verfassung und die Verordnung der Freien Hansestadt Bremen finden Sie hier:

- [Pressemitteilung der Senatorin für Justiz und Verfassung \(Bremen\) v. 08.12.2020](#)
- [Verordnung der Freien Hansestadt Bremen](#)

Bildquelle: LordRunar/iStock

# BEA: AKTIVE NUTZUNGSPFLICHT WIRD NICHT VERSCHOBEN

TEXT: BRAK-Newsletter „Nachrichten aus Berlin“  
Ausgabe 22/2020 vom 10.12.2020

Der Zeitplan für die Einführung der verpflichtenden Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs wird nicht verschoben. Einen entsprechenden Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die allgemein ab dem 01.01.2022 eintretende aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen, lehnte der Bundestag in seiner Sitzung am 27.11.2020 ab. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich entschieden gegen eine Verschiebung ausgesprochen.

Dies würde aus ihrer Sicht einen erheblichen Rückschritt in der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs, eine Verhinderung effektiven Arbeitens durch Medienbrüche in Anwaltschaft und Justiz und nicht zuletzt verlorene Investitionen in den öffentlichen Haushalten, bei der Bunderechtsanwaltskammer sowie in den Anwaltskanzleien mit sich bringen.

Vor der Beschlussfassung im Bundestag wurde der Antrag am 25.11.2020 eingehend im Bundestags-Rechtsausschuss erörtert und sodann abgelehnt. An der Sitzung nahm der Vorsitzende des Ausschusses Anwenderbeirat beA der BRAK, Christoph Sandkühler, teil und beantwortete Fragen der Abgeordneten. Zuvor hatte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels an einem ebenfalls im Rechtsausschuss geführten erweiterten Berichterstattegespräch am 16.11.2020 teilgenommen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

■ [Nachrichten aus Berlin 22/2020](#)

Bildquelle: LordRunar/iStock



Die bayerische Justiz eröffnet seit Februar 2019 sukzessive die Stufe 2 des Elektronischen Rechtsverkehrs. Während der Stufe 1 wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. Mit dem Eintritt in Stufe 2 versenden Gerichte nunmehr auch elektronische Dokumente.

In der folgenden Liste finden Sie alle Gerichte, die bereits in Stufe 2 des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bayern eingetreten sind:

#### ■ Liste teilnehmender Gerichte

Die grün markierten Gerichte wurden neu in die Liste aufgenommen.

Bildquelle: LordRunar/iStock



# WEITERENTWICKLUNG DER BEA- WEBANWENDUNGEN

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 15/2020 vom  
03.12.2020

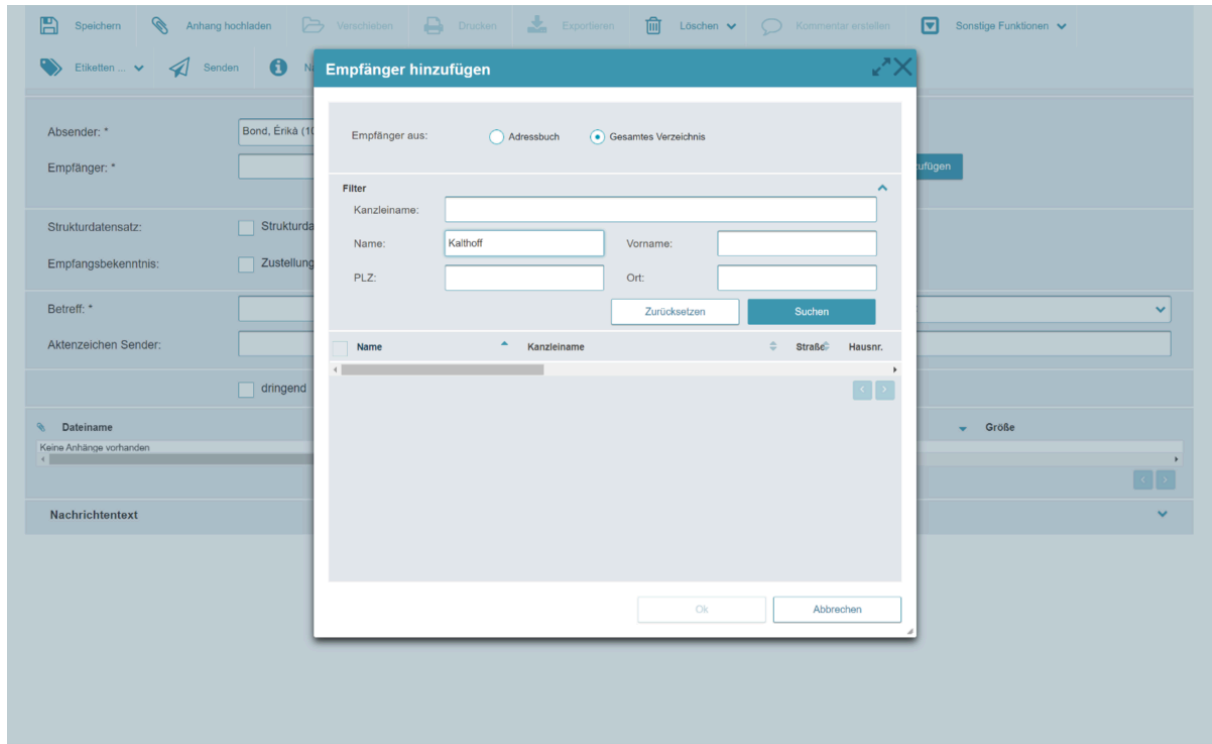
In dem [beA-Newsletter 15/2020](#) finden Sie die Weiterentwicklungen der beA-Webanwendungen, die die BRAK in Kürze bereitstellen wird.

## **Empfängerauswahl**

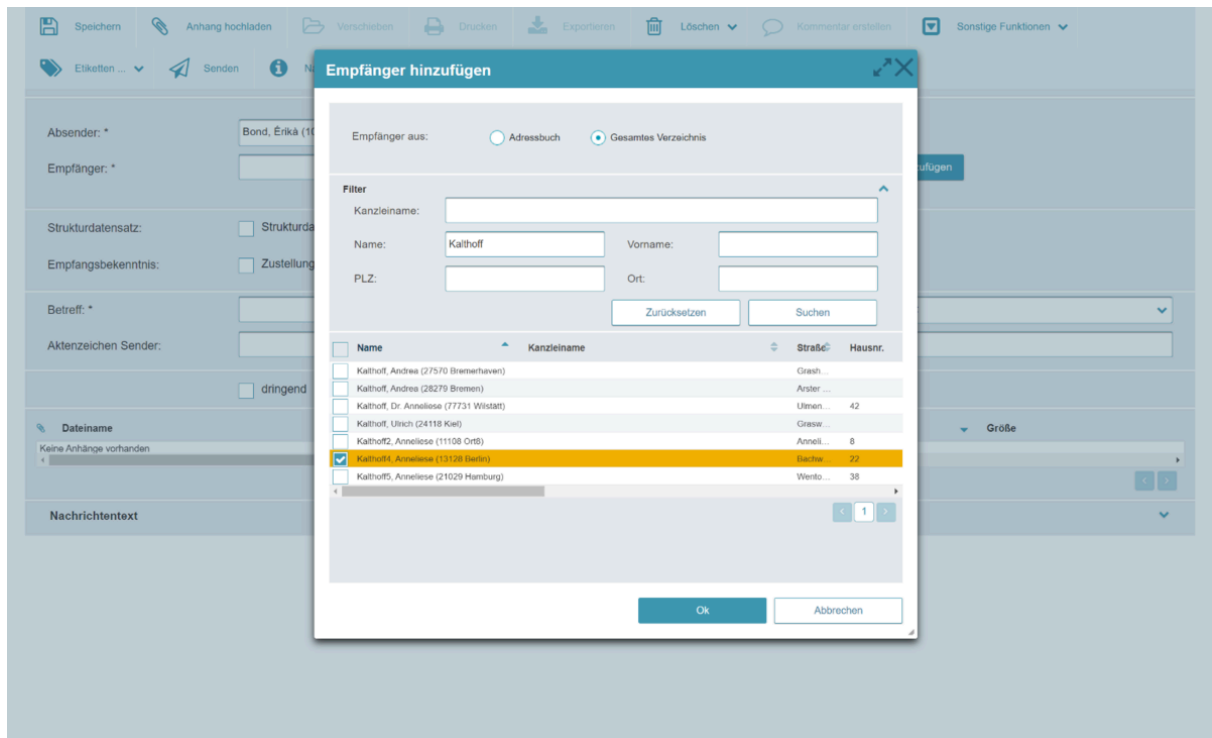
Die Funktion „Empfänger hinzufügen“ bei der Erstellung einer beA-Nachricht haben wir angepasst und vereinfacht. Die Vorauswahl bei der Empfängersuche aus dem Adressbuch bzw. dem Gesamtverzeichnis ist so eingestellt, wie sie der Anwender zuletzt ausgewählt hatte.

Es müssen jetzt nicht mehr – wie zuvor – mindestens zwei Felder der

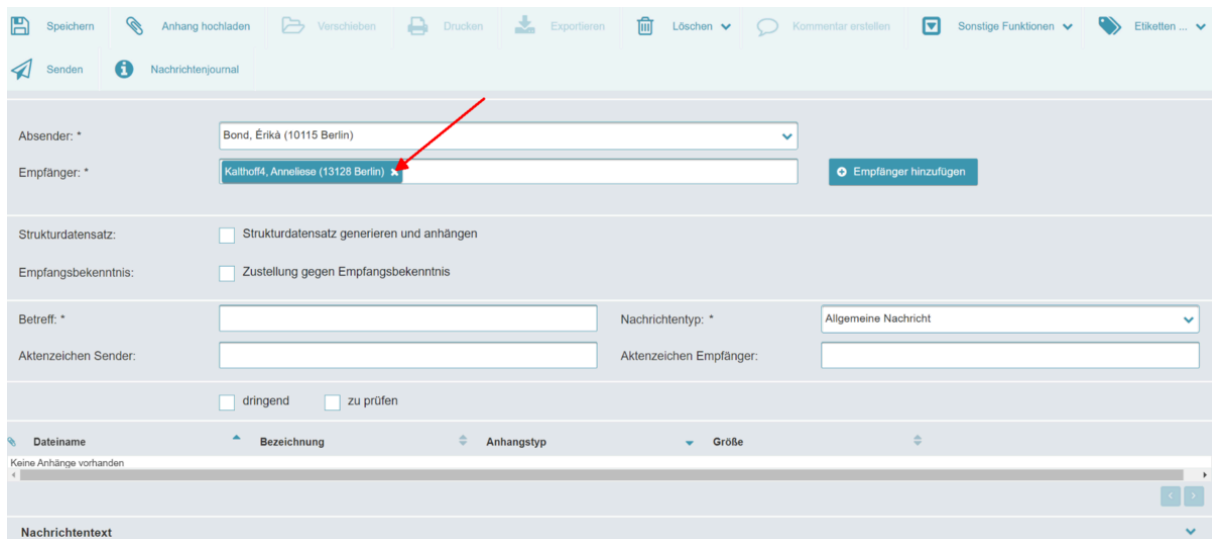
Suchmaske befüllt werden. Eines ist ausreichend.



Nach der Eingabe und dem Auslösen der Suche wird die Liste der in Betracht kommenden Empfänger angezeigt. Ein Markieren des gewünschten Empfängers in der Checkbox und eine Bestätigung mit dem Button „OK“ fügt den ausgewählten Empfänger in der Ansicht „Nachricht erstellen“ hinzu.

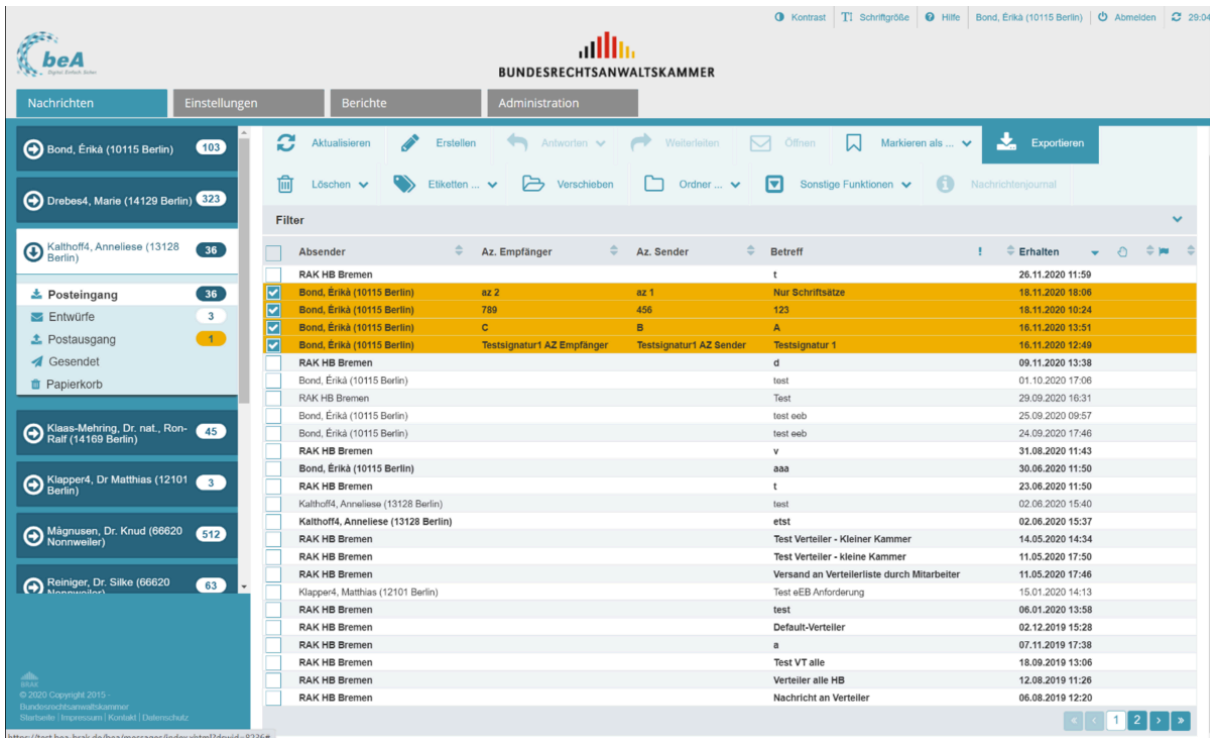


In dieser Ansicht können bereits hinzugefügte Empfänger auch wieder gelöscht werden.



## Exportieren und Versenden mehrerer Nachrichten

Bisher ist es bereits möglich, mehrere Schriftsätze in markierten Nachrichtentwürfen gleichzeitig zu signieren. Markierte Nachrichten, insbesondere in den Ordnern „Posteingang“ und „Gesendet“, lassen sich nunmehr im Stapel exportieren und müssen nicht wie bisher einzeln exportiert werden.

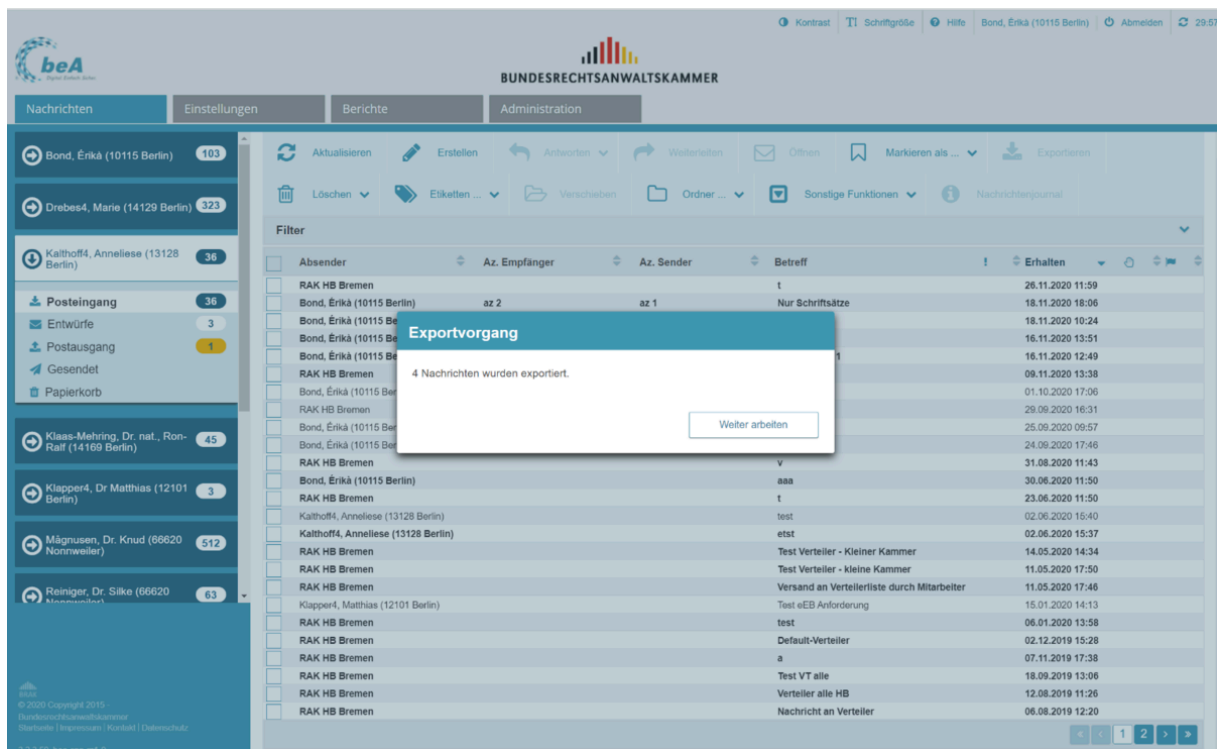
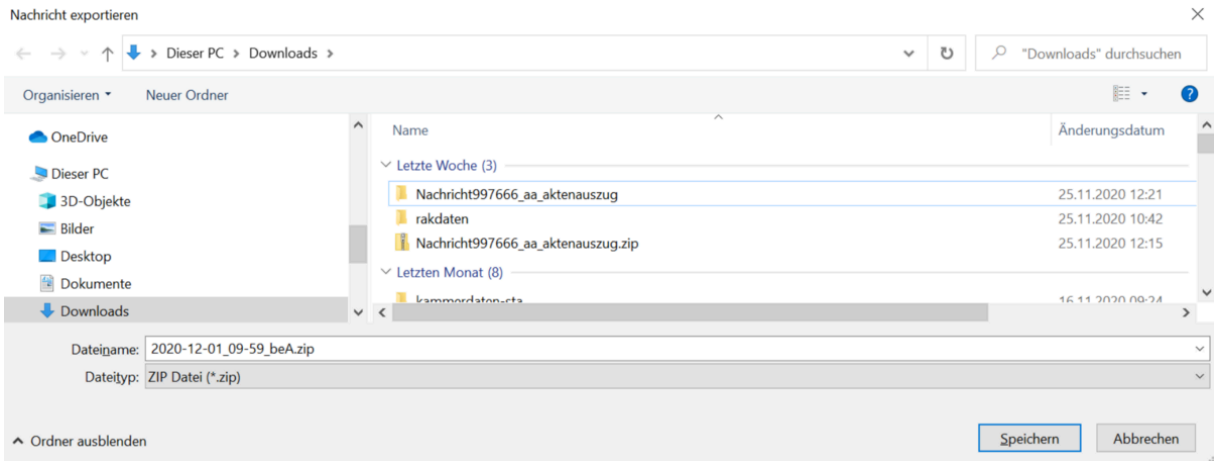


The screenshot shows the beA web interface. On the left, there is a navigation menu with folders like 'Posteingang' (36) and 'Gesendet' (1). The main area displays a list of messages. The following table represents the visible data in the message list:

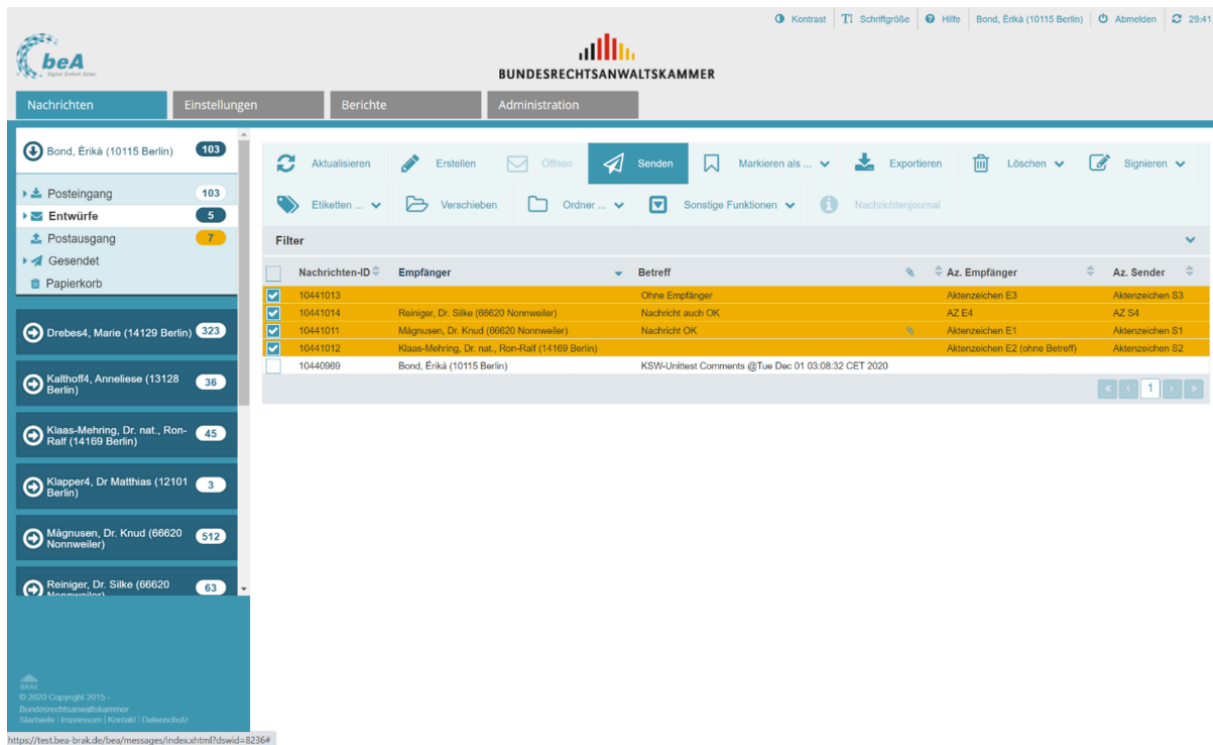
Absender	Az. Empfänger	Az. Sender	Betreff	Erhalten
RAK HB Bremen			t	26.11.2020 11:59
Bond, Erika (10115 Berlin)	az 2	az 1	Nur Schriftsätze	18.11.2020 18:06
Bond, Erika (10115 Berlin)	789	456	123	18.11.2020 10:24
Bond, Erika (10115 Berlin)	C	B	A	18.11.2020 13:51
Bond, Erika (10115 Berlin)	Testsignatur1 AZ Empfänger	Testsignatur1 AZ Sender	Testsignatur 1	16.11.2020 12:49
RAK HB Bremen			d	09.11.2020 13:38
Bond, Erika (10115 Berlin)			testt	01.10.2020 17:06
RAK HB Bremen			Test	29.09.2020 16:31
Bond, Erika (10115 Berlin)			test oeb	25.09.2020 09:57
Bond, Erika (10115 Berlin)			test eeb	24.09.2020 17:46
RAK HB Bremen			v	31.08.2020 11:43
Bond, Erika (10115 Berlin)			aaa	30.06.2020 11:50
RAK HB Bremen			t	23.06.2020 11:50
Kalthoff4, Anneliese (13128 Berlin)			testt	02.06.2020 15:40
Kalthoff4, Anneliese (13128 Berlin)			etst	02.06.2020 15:37
RAK HB Bremen			Test Verteiler - Kleiner Kammer	14.05.2020 14:34
RAK HB Bremen			Test Verteiler - kleine Kammer	11.05.2020 17:50
RAK HB Bremen			Versand an Verteilerliste durch Mitarbeiter	11.05.2020 17:46
Klapper4, Matthias (12101 Berlin)			Test eEB Anforderung	15.01.2020 14:13
RAK HB Bremen			testt	06.01.2020 13:58
RAK HB Bremen			Default-Verteiler	02.12.2019 15:28
RAK HB Bremen			a	07.11.2019 17:38
RAK HB Bremen			Test VT alle	18.09.2019 13:06
RAK HB Bremen			Verteiler alle HB	12.08.2019 11:26
RAK HB Bremen			Nachricht an Verteiler	06.08.2019 12:20

Es öffnen sich im Folgenden die Dialoge zum Exportieren und Speichern der Nachricht in der jeweiligen Umgebung sowie zu den Details des Exportvorgangs.

Mehrere Nachrichten werden beim Export dabei in einer ZIP-Datei zusammengefasst.



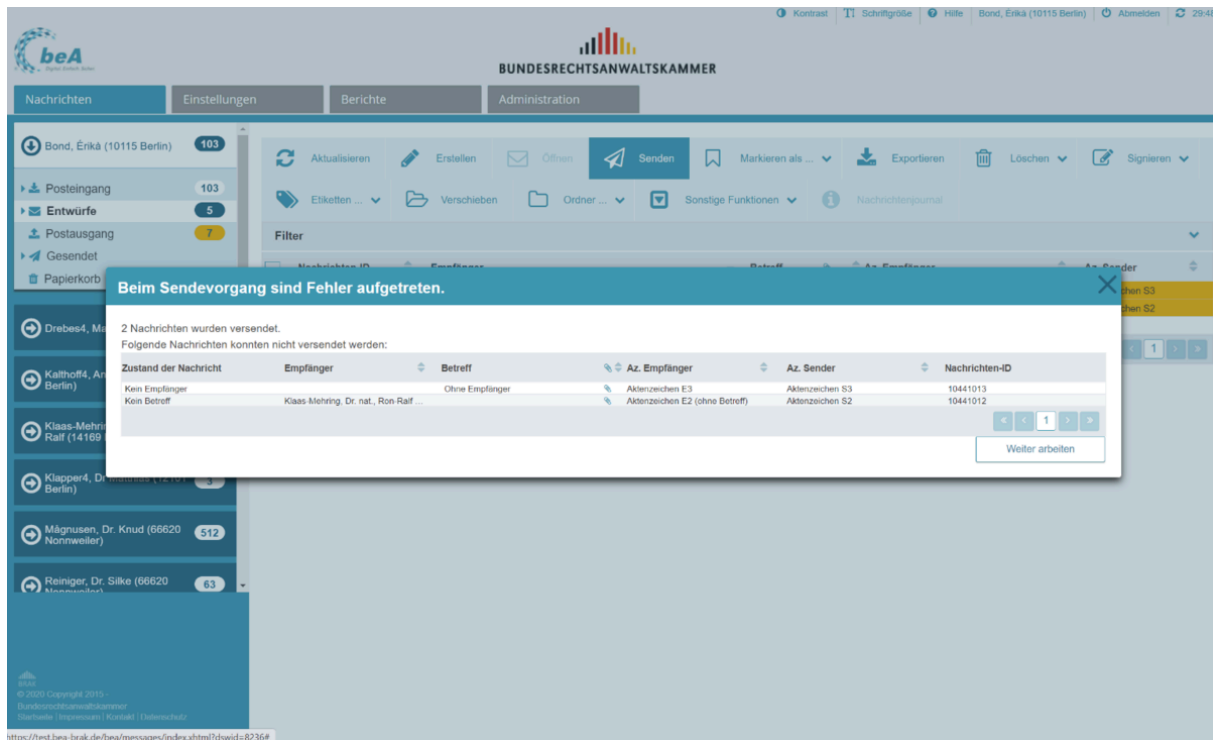
Entsprechend sind Nachrichten, die im Stapel versendet werden sollen, zunächst im Ordner „Entwürfe“ zu markieren und der Versandvorgang mit dem Button „Senden“ auszulösen.



The screenshot shows the 'BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER' web interface. On the left is a navigation sidebar with folders like 'Posteingang' (103), 'Entwürfe' (5), and 'Postausgang' (7). The main area displays a list of messages with columns for 'Nachrichten-ID', 'Empfänger', 'Betreff', 'Az. Empfänger', and 'Az. Sender'. A toolbar at the top includes actions like 'Aktualisieren', 'Erstellen', 'Senden', 'Markieren als...', 'Exportieren', 'Löschen', and 'Signieren'.

Nachrichten-ID	Empfänger	Betreff	Az. Empfänger	Az. Sender
10441013		Ohne Empfänger	Aktenzeichen E3	Aktenzeichen S3
10441014	Reiniger, Dr. Silke (66620 Nonnweiler)	Nachricht auch OK	AZ E4	AZ S4
10441011	Magnusen, Dr. Knud (66620 Nonnweiler)	Nachricht OK	Aktenzeichen E1	Aktenzeichen S1
10441012	Klaas-Mehring, Dr. nat., Ron-Ralf (14169 Berlin)		Aktenzeichen E2 (ohne Betreff)	Aktenzeichen S2
10440989	Bond, Erika (10115 Berlin)	KSW-Unitest Comments @Tue Dec 01 03:08:32 CET 2020		

Beim Versandvorgang festgestellte Eingabefehler werden in einem Dialog wie folgt dargestellt und können danach korrigiert werden.



The screenshot shows the same web interface as above, but with a dialog box overlaid. The dialog box has a title 'Beim Sendevorgang sind Fehler aufgetreten.' and contains the following information:

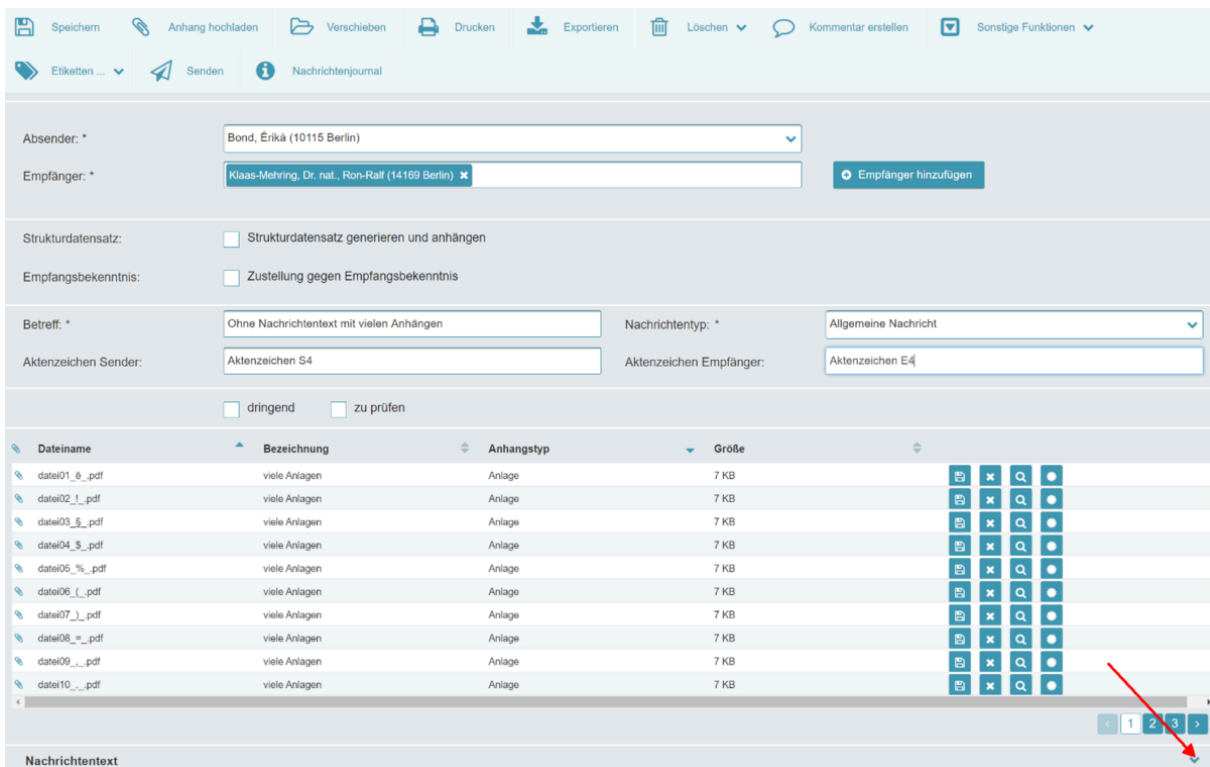
2 Nachrichten wurden versendet.  
 Folgende Nachrichten konnten nicht versendet werden:

Zustand der Nachricht	Empfänger	Betreff	Az. Empfänger	Az. Sender	Nachrichten-ID
Kein Empfänger		Ohne Empfänger	Aktenzeichen E3	Aktenzeichen S3	10441013
Kein Betreff	Klaas Mehring, Dr. nat., Ron-Ralf ...		Aktenzeichen E2 (ohne Betreff)	Aktenzeichen S2	10441012

The dialog box also includes a 'Weiter arbeiten' button at the bottom right.

## Anzeige von Anhängen und des Nachrichtentextes

Verändert haben wir auch die Nachrichtenansicht und den Nachrichtenentwurf. Die Anzahl der gleichzeitig angezeigten Anhänge ist auf bis zu 10 erhöht worden. Bei mehr als 10 Anhängen muss geblättert werden. Das Feld „Nachrichtentext“ ist nach unten gewandert und in der Voreinstellung im Nachrichtenentwurf zugeklappt. Wenn Sie Text in das Feld eingeben möchten, können Sie unten rechts aufklappen.



The screenshot displays an email composition window with the following elements:

- Toolbar:** Speichern, Anhang hochladen, Verschieben, Drucken, Exportieren, Löschen, Kommentar erstellen, Sonstige Funktionen.
- Labels:** Etiketten, Senden, Nachrichtenjournal.
- Header:** Absender: Bond, Ériká (10115 Berlin); Empfänger: Klaas-Mehring, Dr. nat., Ron-Ralf (14189 Berlin); Empfänger hinzufügen.
- Options:**
  - Strukturdatensatz:  Strukturdatensatz generieren und anhängen
  - Empfangsbekanntnis:  Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
- Subject and Type:** Betreff: Ohne Nachrichtentext mit vielen Anhängen; Nachrichtentyp: Allgemeine Nachricht.
- References:** Aktenzeichen Sender: Aktenzeichen S4; Aktenzeichen Empfänger: Aktenzeichen E4.
- Priority:**  dringend,  zu prüfen.
- Attachment List:**

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe	Icons
datei01_e_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei02_f_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei03_g_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei04_s_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei05_h_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei06_l_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei07_o_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei08_p_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei09_q_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
datei10_r_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB	[Icons]
- Page Navigation:** A red arrow points to a navigation bar with buttons for page 1, 2, and 3.
- Message Text:** A collapsed field labeled "Nachrichtentext" is visible at the bottom.

Speichern | Anhang hochladen | Verschieben | Drucken | Exportieren | Löschen | Kommentar erstellen | Sonstige Funktionen

Etiketten | Senden | Nachrichtenjournal

Absender: \* Bond, Erikà (10115 Berlin)

Empfänger: \* Reiniger, Dr. Silke (69620 Nonnweiler) Empfänger hinzufügen

Strukturdatensatz:  Strukturdatensatz generieren und anhängen

Empfangsbekanntnis:  Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Betreff: \* Ein Anhang mit Nachrichtentext

Nachrichtentyp: \* Allgemeine Nachricht

Aktenzeichen Sender: Aktenzeichen S5

Aktenzeichen Empfänger: Aktenzeichen E5

dringend  zu prüfen

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
datei22_e_pdf	ein Schriftsatz	Schriftsatz	7 KB

Nachrichtentext

Wie besprochen.  
MIG Bond

## Wichtig:

Gemäß § 2 Abs.1 S.1 ERVV sind elektronische Dokumente im Dateiformat PDF zu übermitteln. Die Übermittlung des Nachrichtentextes erfolgt nicht im Format PDF. Entscheidungserhebliche Informationen und Eingaben müssen Sie deshalb als Anhänge im Format PDF beifügen und übermitteln.

Bei gesendeten und empfangenen Nachrichten werden ebenfalls bis zu 10 Anhänge in der Anzeige dargestellt. Der Nachrichtentext wird dann dargestellt, wenn der Absender einen Nachrichtentext eingegeben hat. Wenn nicht, bleibt das Feld zugeklappt.

Antworten | 
 Weiterleiten | 
 Verschieben | 
 Markieren als ... | 
 Drucken | 
 Exportieren | 
 Löschen | 
 Kommentar erstellen

Sonstige Funktionen | 
 Etiketten ... | 
 Nachrichtenjournal

**Absender:** [Bond, Ériká \(10115 Berlin\)](#)  
**Empfänger:** [Klaas-Mehring, Dr. nat., Ron-Ralf \(14189 Berlin\)](#)  
**Status Signaturprüfung:** ● Nicht geprüft Signaturen prüfen

**Betreff:** Ohne Nachrichtentext mit vielen Anhängen | **Nachrichtentyp:** Allgemeine Nachricht  
**Aktenzeichen Sender:** Aktenzeichen S4 | **Aktenzeichen Empfänger:** Aktenzeichen E4

Dringend |  Zu prüfen

**Gesendet:** 01.12.2020 10:39 | **Zugegangen:** 01.12.2020 10:39 | **Erstellt von:** Bond, Ériká (10115 Berlin)  
**Letzte Änderung von:** Bond, Ériká (10115 Berlin)

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe				
datei01_0_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei02_1_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei03_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei04_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei05_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei06_1_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei07_1_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei08_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei09_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				
datei10_3_.pdf	viele Anlagen	Anlage	7 KB				

1 2 3 >

**Nachrichtentext**

**Visitenkarte**

Adresse-ID	DE.test.autent.gov.9e19ed60-e73a-4e27-ab15-a4b76c879ea.275c
Organisation	
Anrede	Frau
Titel	
Vorname	Ériká
Name	Bond
Strasse	Fugger Straße 82
PLZ	10115
Ort	Berlin
E-Mail	hilfich@gagcon.de
Telefon	099-8758
Handytelefon	
Fax	099-8758

**beA - Nachricht**

Antworten Weiterleiten Verschieben Markieren als ... Drucken Exportieren Löschen Kommentar erstellen

Sonstige Funktionen Etiketten Nachrichtenjournal

Absender: [Bond, Érika \(10115 Berlin\)](#)

Empfänger: [Reiniger, Dr. Silke \(66620 Nonnweiler\)](#)

Status Signaturprüfung:  Nicht geprüft  Signaturen prüfen

Betreff: Ein Anhang mit Nachrichtentext Nachrichtentyp: Allgemeine Nachricht

Aktenzeichen Sender: Aktenzeichen S5 Aktenzeichen Empfänger: Aktenzeichen E5

Dringend  Zu prüfen

Gesendet: 01.12.2020 10:39 Zugegangen: 01.12.2020 10:39 Erstellt von: Bond, Érika (10115 Berlin)

Letzte Änderung von: Bond, Érika (10115 Berlin)

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
datei22_0.pdf	ein Schriftsatz	Schriftsatz	7 KB

Nachrichtentext

... wie besprochen.  
MFG Bond

Visitenkarte

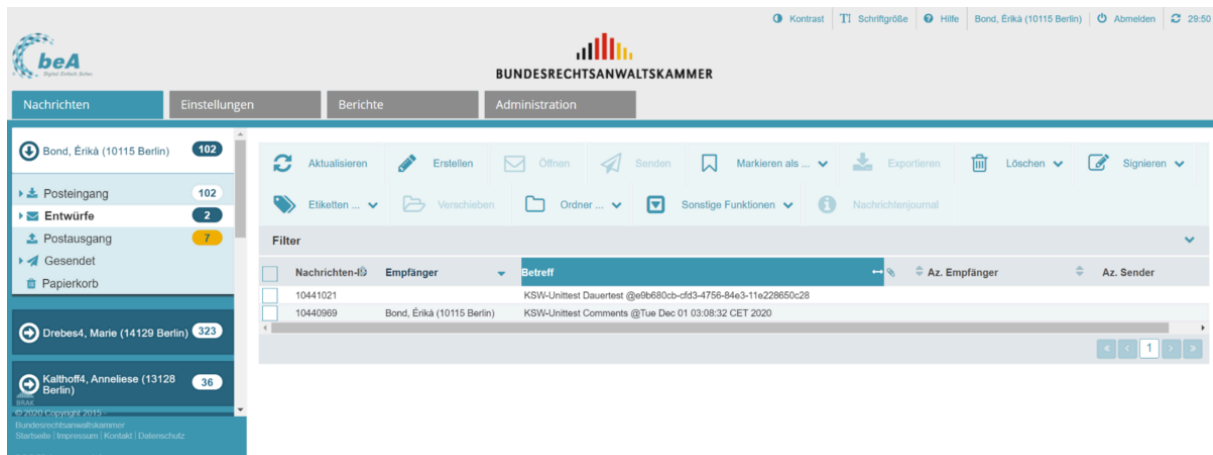
Nutzer-ID	DE.test-autent-gov-9e2de500-e73a-4e27-a010-a48766c878ea-276c
Organisation	
Adresse	Frau
Titel	
Vorname	Érika
Nachname	Bond
Straße	Fugger Straße 82
PLZ	10115
Ort	Berlin
E-Mail	herku@spacem.de
Telefon	099-8758
Handytelefon	
Fax	099-87758

beA - Nachricht

Nachrichtentyp	Allgemeine Nachricht
Betreff	Ein Anhang mit Nachrichtentext
Aktenzeichen des Empfängers	Aktenzeichen E5
Aktenzeichen des Absenders	Aktenzeichen S5
Nachrichte	... wie besprochen, MFG Bond

## Spaltenbreiten

Im beA werden Informationen in zahlreichen Anzeigen in tabellarischer Form dargestellt. Die Breite der Spalten konnten Sie bisher bereits nach Ihren Bedürfnissen einstellen. Diese Einstellungen merkt sich beA nun – auch wenn Sie Ihre Session zwischenzeitlich beendet und beA geschlossen haben.



## Welche weiteren Verbesserungen und Korrekturen gibt es für Anwender?

Mit der neuen beA-Version 3.2 gibt es weitere Verbesserungen und Korrekturen für Anwender, die wir für Sie in [dieser Tabelle](#) zusammengefasst haben.

Bildquellen:

LordRunar/iStock

BRÄK



## DATENPFLEGE IM BEA

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 14/2020 vom  
05.11.2020

Das beA bietet für Sie als Anwender vielfach die Möglichkeit, bestimmte Funktionen, Rechte und Daten selbst einzurichten, zu bearbeiten und zu verwalten. Manche Änderungen können jedoch nicht ausschließlich vom Postfachinhaber selbst vorgenommen werden, sondern nur unter Beteiligung Dritter wie etwa der zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer oder dem Support. Im Folgenden soll ein Überblick über wesentliche Möglichkeiten der Einrichtung, Änderung und Verwaltung von Funktionen sowie der Datenpflege gegeben werden. Im Rahmen dieser Änderungsmöglichkeiten, die der Postfachinhaber selbst vornehmen kann, besteht häufig die Option, Einstellungen noch detaillierter vorzunehmen.

**Änderungen, die durch den Postfachinhaber selbst vorgenommen werden können** und die Sie unter Einstellungen/Profilverwaltung und/oder Einstellungen/Postfachverwaltung wiederfinden:

- Änderung der Sicherheitsfrage, s. dazu [beA-Newsletter 22/17](#)
- Anlegen und Verwalten weiterer Sicherheitstoken, s. dazu [beA-Newsletter 19/2018](#)
- Fremdsprachenkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Verzeichnisdatenpflege, s. dazu [beA-Newsletter 11/2020](#)
- Unter Persönliche Benachrichtigung und unter Eingangsbenachrichtigungen kann die alternative E-Mail-Adresse eingerichtet und geändert werden, an die eine Benachrichtigungsnachricht im Falle des Eingangs einer beA-Nachricht gesendet wird, s. dazu [beA-Newsletter 7/2019](#)
- Rechte vergeben und Mitarbeiter anlegen, s. dazu [beA-Newsletter 10/2017](#)
- Sichten verwalten, s. dazu [beA-Newsletter 23/2017](#)

**Änderungen, die unter Beteiligung der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorgenommen werden können:**

- Adressänderungen der Kanzlei
- Änderung der bei der regionalen Rechtsanwaltskammer hinterlegten E-Mail-Adresse, die auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird.
- Namensänderungen etwa bei Heirat, s. dazu [beA-Newsletter 30/2019](#)
- Eintragung und Hinterlegung einer Fachanwaltsbezeichnung

Einrichtung und Verwaltung eines Vertreters, Zustellungsbevollmächtigten oder eines Abwicklers, vgl. § 25 RAVPV

**Änderungen, die unter Beteiligung des beA-Supports vorgenommen werden:**

- Rücksetzung des Postfachs

**Änderungen, die unter Beteiligung der Bundesnotarkammer vorgenommen werden können:**

- Sperrung der beA-Karte, s. dazu [beA-Newsletter 23/2018](#)
- Bereitstellung von beA-Ersatzkarten
- Bereitstellung von Softwaretoken, s. dazu [beA-Newsletter 24/2018](#)
- Kündigung der beA-Karte bspw. bei Ende der Rechtsanwaltschaftstätigkeit

Bildquelle: LordRunar/iStock



# NEUES ZUR EINFACHEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR

TEXT: beA-Newsletter Ausgabe 14/2020 vom  
05.11.2020

Als Privilegierung der beA-Nutzer hat der Gesetzgeber den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bekanntermaßen die Möglichkeit eingeräumt, anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS), die gemäß [§ 126a BGB](#) die handschriftliche Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr ersetzt, eine einfache elektronische Signatur (eeS) zu nutzen. Dies führt zu einer wirksamen Einreichung des elektronischen Dokuments bei Gericht, wenn die Nachricht selbst aus dem eigenen beA versendet wird ([§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO](#)), denn das beA bringt dann automatisch einen sog. vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an (s. etwa [beA-Newsletter 19/2019](#)). Die verantwortende Person muss also eine zweiaktige Handlung – einfache elektronische Signatur und eigenhändige Einreichung – vornehmen, um das Dokument ordnungsgemäß an das Gericht zu übermitteln (s. [OLG Braunschweig, Beschl. v. 08.04.2019, 11 U 146/18](#)).

Was aber ist genau mit der einfachen elektronischen Signatur gemeint? Eine Definition enthält [Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO](#). Danach sind „elektronische Signaturen“ Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Daraus wird zutreffenderweise abgeleitet, dass die eeS aus dem Namenszusatz desjenigen Anwalts, der den Schriftsatz verantwortet, besteht. Dieser Namenszusatz kann maschinenschriftlich (also getippt) oder als eingescannte handschriftliche Unterschrift am Ende des Dokuments eingefügt werden – natürlich können auch beide Varianten genutzt werden. Ob nun aber auch der Begriff „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ oder auch nur diese Berufsbezeichnung als eeS genutzt werden kann und ob auch der Vorname des versendenden Anwalts – gegebenenfalls abgekürzt – in die eeS aufzunehmen ist, darüber herrschten mitunter divergierende Ansichten. Einer bei wenigen Gerichten vertretenen Auffassung zufolge sollte die eeS demgegenüber zwingend einen eingescannten Unterschriftzug enthalten. Sonst sei das Tatbestandsmerkmal des „Signierens“ aus § 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht erfüllt, denn ein Signieren gehe dem Wortsinn nach stets mit einer händischen Unterschrift des Signierenden einher.

Hier hat nun das BAG mit seinem [Beschluss vom 14.09.2020 \(Az. 5 AZB 23/20\)](#) Licht ins Dunkle gebracht. Das BAG hatte es mit folgender Konstellation zu tun: Unter eine einen Tag vor Fristablauf per beA eingereichte Berufungsschrift hatte der Rechtsanwalt das getippte Wort „Rechtsanwalt“ gesetzt, aber keine weitere Namensangabe gemacht. Am nächsten Tag informierte das LAG Baden-Württemberg die Parteien über den Eingang der Berufung und wies auf die Berufungsbegründungsschrift hin, äußerte sich indes nicht zu dem fehlenden Namen unter dem Schriftsatz. Später verwarf das Gericht die Berufung und wies auch einen vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurück. Da kein Name am Ende des Schriftsatzes wiedergegeben sei, sei das Dokument nicht signiert, auch nicht einfach. Zudem sei der Irrtum über die Bestandteile einer eeS nicht unverschuldet. Das BAG führt hierzu in seiner lesenswerten Entscheidung aus, dass die eeS im Sinne des [§ 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO](#) die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes meint, z. B. bestehend aus einem maschinenschriftlichen Schriftzug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift. Insoweit schließt es sich der Ansicht der Vorinstanz an, die den Begriff „Rechtsanwalt“ nicht als ausreichend angesehen hat, auch wenn sich der Name des Versenders etwa aus dem zur

Übermittlung genutzten beA und auch aus dem Briefkopf und dem Aktenzeichen des Dokuments ergibt. Die Revisionsbeschwerde des Berufungsklägers sah das BAG aber dennoch als zulässig und begründet an, da ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewährt werden müssen. Der Vorsitzende der Berufungskammer habe es nämlich versäumt, den Prozessbevollmächtigten der Beklagten so rechtzeitig auf die fehlende einfache Signatur am Ende der Berufungsschrift hinzuweisen, dass der Prozessbevollmächtigte noch vor Fristablauf die Berufung fristgemäß hätte einlegen können.

Das BAG klarifiziert mit seinem anwaltsfreundlichen Beschluss die Anforderungen, die an eine eeS zu stellen sind, und hebt ferner die Bedeutsamkeit der Fürsorgepflicht der Gerichte gegenüber der Anwaltschaft hervor. Bei Formmängeln, die im elektronischen Rechtsverkehr genauso wie bei der Nutzung konventioneller Kommunikationswege auftreten können, liegt es auch an den Gerichten, die Anwälte zeitnah darauf hinzuweisen und um formgerechte Einreichung zu bitten.

Bildquelle: LordRunar/iStock

# AUFRUF ZUR NEUBESTELLUNG DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK  
München

Die Rechtsanwaltskammer München sucht erneut Rechtsanwälte, Rechtsfachwirte sowie Rechtsanwaltsfachangestellte, die bereit sind, in einem Prüfungsausschuss für Rechtsanwaltsfachangestellte ehrenamtlich mitzuarbeiten. Die Rechtsanwaltskammer München hat acht Prüfungsausschüsse errichtet – drei davon mit Sitz in München und je einen mit Sitz in Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Straubing und Traunstein. Im Jahr 2021 erfolgt die Neubestellung aller Prüfungsausschüsse, wobei die Mitglieder jeweils für vier Jahre berufen werden. Jeder Prüfungsausschuss ist mit zwei Anwälten, zwei Rechtsfachwirten beziehungsweise Rechtsanwaltsfachangestellten und zwei Lehrkräften besetzt. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Wegen der Neubestellung im nächsten Jahr haben einige Prüfungsausschussmitglieder bereits angekündigt, dass sie nach langen Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit ihr Amt niederlegen wollen. Es sollen nun wieder

jüngere Rechtsanwälte und Fachangestellte, die auch in der Ausbildung tätig sind, für das Ehrenamt gewonnen werden. Jeder Prüfungsausschuss führt pro Jahr zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durch. Aufgaben der Prüfungsausschussmitglieder sind vornehmlich die Aufsicht, die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Korrekturbesprechung sowie die Abnahme des fallbezogenen Fachgesprächs. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, wird aber mit einer angemessenen Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der RAK München bezahlt. Wenn Ihr Interesse geweckt ist und Sie Freude am Umgang mit jungen Menschen haben beziehungsweise noch Fragen zur Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss bestehen, können Sie sich gerne mit der Ausbildungsabteilung in Verbindung setzen:

E-Mail: [ausbildung@rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de)

Telefon: 089/53 29 44-780

Wenn Sie Interesse an der Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss haben, erhalten Sie unter oben genanntem Kontakt das entsprechende Bewerbungsformular.

# BUNDESPROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN“ IN CORONA- ZEITEN

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent RAK  
München

Am 10.12.2020 wurde die Erste Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 07.12.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit reagiert die Bundesregierung auf die umfangreichen Folgen der weiterhin bestehenden Corona-Krise, indem sie die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien erleichtert und Übernahmeprämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bis Mitte 2021 verlängert. Die Änderungen der Förderrichtlinie treten am 11.12.2020 in Kraft.

Insbesondere folgende Änderungen sind hiervon erfasst:

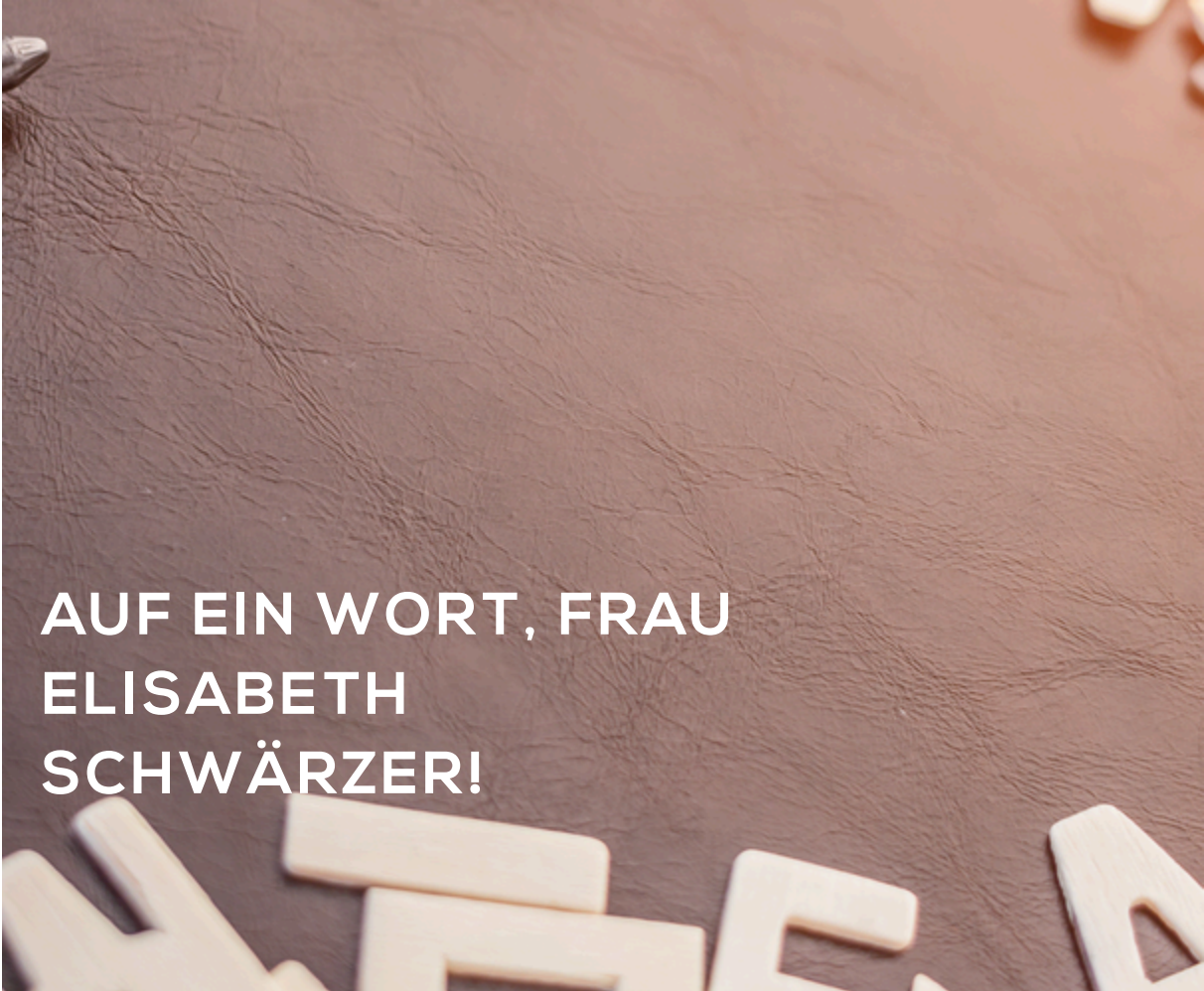
- Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe können künftig bereits mit Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus gefördert werden, wenn sie Umsatzeinbußen von durchschnittlich mindestens 50 % innerhalb von zwei Monaten zwischen April bis Dezember 2020 hatten – oder in fünf

zusammenhängenden Monaten Einbußen von durchschnittlich mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahr verkräften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 % in April und Mai 2020 gegenüber Vorjahr).

- Die Durchführung von Kurzarbeit kann für die Ausbildungsprämien und Ausbildungsprämien plus auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt werden (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).
- Künftig werden auch Ausbildungen, die vom 24.06.2020 bis zum 31.07.2020 begonnen haben, in die Ausbildungsprämien miteinbezogen.
- Übernimmt ein Betrieb einen Auszubildenden, der seine Ausbildungsstelle wegen einer pandemiebedingten Insolvenz verloren hat, kann dieser künftig unabhängig von den Betriebsgrößen mit der Übernahmeprämie gefördert werden (bisher: nur, wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten).
- Solche Übernahmen können bis zum 30.06.2021 gefördert werden (bisher: bis zum 31.12.2020).
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis Dezember 2020).

Die Änderungen gelten auch rückwirkend, das bedeutet: Anträge auf Förderungen können bei den Agenturen für Arbeit innerhalb von drei Monaten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse gestellt werden, für die bisher eine Förderung nicht möglich war, die aber von den geänderten Voraussetzungen erfasst sind. Das gilt auch, wenn ein vorheriger Antrag aus diesen Gründen abgelehnt worden ist.

Weitere hilfreiche Informationen finden Sie zudem auf der [Internetseite des BMBF](#) und in der [Pressemitteilung des BMAS](#).



## AUF EIN WORT, FRAU ELISABETH SCHWÄRZER!

**Sie waren über 26 Jahre in der Rechtsanwaltskammer München tätig. Seit 1994, gleich nach der Zulassung zur Anwaltschaft, steuerten Sie als erste Geschäftsführerin der RAK München über ein Vierteljahrhundert die Geschicke des Hauses. Ihr Engagement galt besonders den Bereichen Mitgliederverwaltung und Berufsbildung. Über viele Jahre waren Sie auch in verschiedenen Ausschüssen ehrenamtlich aktiv, z.B. als Mitglied des BRAK-Ausschusses „Berufsbildung“, als stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss der RAK München sowie des BRAK-Ausschusses „Abwicklung und Vertretung“, dessen Vorsitz Sie in diesem Jahr übernommen haben.**



RAIn Elisabeth Schwärzer,  
Geschäftsführerin RAK München

**Frau Schwärzer, Sie waren über 26 Jahre als Geschäftsführerin in der RAK München tätig. Das ist eine lange Schaffenszeit. Wenn Sie diese Revue passieren lassen: Was waren Ihre prägendsten Erfahrungen?**

Tatsächlich begann am 01.04.1994 meine Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der Rechtsanwaltskammer München. Besonders prägend war meine Einarbeitungszeit unter der Ägide von Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Wieland Horn. In dieser Zeit habe ich das Handwerkszeug für die Geschäftsführertätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer München erlernt.

Einer meiner interessantesten Bereiche war die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Am 01.07.1997 konnte nach langer Vorarbeit in den Gremien und Genehmigung im Justizministerium die erste Fortbildungsprüfung zum/zur „Bürovorsteher/Geschäftsleiter – Bürovorsteherin/Geschäftsleiterin“ in Kraft treten. Bereits im Herbst 1997 war es soweit, der Prüfungsausschuss war bestellt und die erste Fortbildungsprüfung in der Geschichte der Rechtsanwaltskammer München konnte durchgeführt werden. Im Februar 1998 wurden die ersten „diplomierten Bürovorsteherinnen“ mit ihren Urkunden ausgezeichnet. Zwischenzeitlich hat sich der Fortbildungsberuf reformiert und sich in die heutige Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ umgewandelt.

Grundlegende Änderungen kamen auf die Kammer ab 1999 zu. Zum 01.04.1999 wurden, wie in § 224a BRAO a.F. vorgesehen, wesentliche Bereiche aus den Aufgaben der Landesjustizverwaltung in Bayern auf die Kammern übertragen. Dies hatte zur Folge, dass Anträge auf Zulassung einer Anwalts-GmbH ab dem 01.04.1999 an die Kammer zu richten waren, ebenso die Anträge auf Bestellung eines kammerbestellten Vertreters und ab 01.01.2000

die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft. Um die neuen Aufgaben zu bewältigen, hat die RAK München Personal aus der bisherigen Geschäftsstelle des OLG München im Wege der Abordnung übernommen, um so die Einarbeitung der bisherigen Mitarbeiter im Zulassungswesen sowie den reibungslosen Ablauf der Verfahren sicherzustellen.

Im September 2002 erfolgte der Umzug der Geschäftsstelle der RAK München von der Landwehrstraße in die neuen Räume im Tal 33. Die Kammer hat damals die Immobilie als Eigentümerin erworben. Endlich hatte die Geschäftsstelle, die in der Landwehrstraße aus allen Nähten geplatzt war, mehr Platz und Räume zur Verfügung. Sehr schön wurden die neuen Seminarräume gestaltet; diese waren im Gegensatz zum „Ada“ in der Landwehrstraße mit einer modernen Audio-Anlage ausgestattet.

Im Jahr 2005 forcierte der damaligen Geschäftsführer, Herr Dr. Alexander Siegmund, die Einführung der Digitalakte in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München. Alle laufenden Mitgliederakten mussten eingescannt und digitalisiert werden. Vorübergehend musste „zweigleisig“ mit Papier und Digitalakte gearbeitet werden. Bald konnte jedoch die riesige Registratur der Kammer, die das ganze 2. Stockwerk belegte, aufgelöst und in moderne Büroräume umgewandelt werden. Die Umstellung fiel sowohl den Mitarbeitern als auch den Geschäftsführern nicht leicht und wurde mit Skepsis beäugt. Heute wäre ein Arbeiten ohne das Dokumentenmanagement-System gar nicht mehr vorstellbar.

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ zum 01.01.2016 erfuhr die BRAO eine grundsätzliche Anpassung an das weiterentwickelte Berufsbild der Rechtsanwälte, die heute vielfältiger tätig sind als je zuvor. Mit dem Gesetz wurde der berufsrechtliche Status der Syndikusrechtsanwälte erstmals kodifiziert und grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufs-, Arbeits- und Rentenversicherungsrecht vorgenommen. Mit über 2000 Zulassungsanträgen im Jahr 2016 kam die RAK München an ihre Grenzen. Es musste Personal aufgestockt, Überstunden und Wochenendarbeit geleistet werden, um das enorme Arbeitspensum zu bewältigen. Die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte hatte zur Folge, die Zulassungsanträge vollkommen neu auszurichten und anzupassen. Hinzu kam, dass der Vorstand eine neue Abteilung für die Zulassung der

Syndikusrechtsanwälte schuf. Zu Beginn mussten wir alleine mit dem Gesetzestext (§§ 46 ff. BRAO) und der Gesetzesbegründung arbeiten. Erst im Laufe der Zeit ergingen die maßgeblichen Entscheidungen des BGH zu den wichtigsten Themen, die im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Erstreckung von Syndikusrechtsanwälten kontrovers diskutiert wurden.

Ab Ende 2016 kam auf die Rechtsanwaltskammer eine neue Welle zu. Das beA wurde am 01.01.2016 mit rund 165.000 Postfächern für alle Anwälte bundesweit eingeführt und ist nach mehreren Startschwierigkeiten nunmehr in Betrieb. Die BRAK hatte damit ein zukunftsweisendes Kommunikationssystem gestartet, mit dem alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen können. Das beA polarisierte die Anwaltschaft. Es gab die Kollegen, die das beA unbedingt wollten und darüber klagten, dass es nicht von Anfang an funktionierte. Es gab aber auch Kollegen, die das beA rundweg ablehnten bzw. ignorierten oder diejenigen, die mit der Technik schlicht überfordert waren. Es halfen nur geduldiges Zuhören, Gespräche mit Engelszungen und Hinweise auf unsere Website.

Zudem war 2020 ein außergewöhnliches Jahr im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Die Kammer München konnte ab Beginn der Pandemie nur noch im Krisenmodus arbeiten. Sie musste ihren Parteiverkehr einschränken, alle Veranstaltungen, wie Kammerversammlung und weitere Arbeitssitzungen absagen. Die Vorstands- und Präsidiumssitzungen wurden als Videositzungen vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen zum Vorstand wurden erstmals elektronisch durchgeführt. Die Kammerversammlung erfolgte gemäß COV29FKG in Form einer schriftlichen Abstimmung. Die Seminare wurden überwiegend als Online-Seminare angeboten. Auch die Abschluss- und Fortbildungsprüfungen sowie die Vereidigungstermine für die jungen Rechtsanwälte konnten nur unter Einhaltung besonderer Hygieneauflagen durchgeführt werden. Dies alles stellte sowohl für die Mitarbeiter im Haus als auch für die Geschäftsführung eine große Herausforderung dar.

Insgesamt hoffe ich, dass im nächsten Jahr wieder mehr Alltag in die Kammerarbeit einkehrt und wieder zum normalen Geschäftsbetrieb übergegangen werden kann.

**Sie haben sich während Ihrer Zeit in der RAK München spezifischen Tätigkeitsfeldern gewidmet, wie beispielsweise dem Zulassungswesen, dem Bereich Abwicklungen und Amtsvertretungen sowie der Berufsbildung. Welches Thema lag Ihnen besonders am Herzen und warum?**

Von meinem Vorgänger in der Geschäftsführung, Herrn Rechtsanwalt Wolf von Ausin, übernahm ich im Jahr 1994 den Bereich der Mitgliederverwaltung. Damit verbunden waren allen Themen von der Zulassung der Rechtsanwälte, Prüfung von Nebentätigkeiten, Vertreterbestellungen, Befreiung von der Kanzleipflicht, Widerrufsverfahren und Abwicklung von Kanzleien sowie die Betreuung der Verwaltungsverfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Im Laufe der Jahre kamen dann noch die Stellungnahmen an das Registergericht betreffend die Partnerschaftsgesellschaften und die Aufnahme der EuRAG- und WHO-Anwälte sowie mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ zum 01.01.2016 die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte mit dazu. Im Bereich Zulassungs- und Mitgliederangelegenheiten lag mir stets der persönliche Kontakt mit unseren Mitgliedern am Herzen. Bevor man einen Bescheid erstellt, sollte man gerne auch mal zum Telefonhörer greifen und nach den Hintergründen fragen. In manchen Fällen ergaben sich bei diesen Gesprächen praktikable Lösungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

Mein besonderes „Hobby“ und Anliegen all die Jahre war die Aus- und Fortbildung der RA-Fachangestellten. Hier durfte ich den Berufsbildungsausschuss, die zuständige Abteilung XI des Vorstands und die Prüfungs- und Aufgabenausschüsse betreuen. Es ist immer wieder eine Herausforderung, jedes Jahr die Zwischen-, die beiden Abschlussprüfungen sowie die Fortbildungsprüfung in Zusammenarbeit mit allen Ehrenamtlichen zu stemmen. Damit verbunden ist die Zusammenarbeit mit über 100 Ehrenamtlichen aus den Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Rechtsfachwirte und Lehrkräfte. An dieser Stelle möchte ich ein besonders großes Lob an alle Ehrenamtlichen in diesem Bereich aussprechen. Ohne ihre engagierte Mitwirkung wäre die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung aller Prüfungen und letztendlich die obligatorische jährliche Abschlussfeier, die leider in diesem Jahr nicht stattfinden konnte, nicht möglich. Trotz aller Anstrengungen gehen derzeit die Ausbildungszahlen zurück. Ich wünsche mir, dass der Ausbildungsberuf weiterhin attraktiv bleibt und künftig ausreichend

Schülerinnen und Schüler für diesen Beruf gewonnen werden können.

**Welche Tipps möchten Sie Ihrem Nachfolger/Ihrer Nachfolgerin mit auf den Weg geben?**

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst sehr herzlich bei meinen Kolleginnen aus der Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer München Frau Brigitte Doppler, Frau Simone Kolb und Frau Claudia Krafft bedanken. Mein Dank gilt der kollegialen, konstruktiven und freundschaftlichen Zusammenarbeit in all diesen Jahren. Gleichzeitig wünsche ich den drei Geschäftsführerinnen für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg bei der Führung der größten Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet.

Tipps für meine Nachfolgerin/meinen Nachfolger möchte ich nicht geben. Hier hoffe ich, dass die Geschäftsführung unsere bisherige Arbeit fortsetzt, aber auch neue Ideen entwickelt und Akzente setzt.

**Was hat Sie bewogen, Anwältin zu werden? Welche Eigenschaften brauchen Anwälte aus Ihrer Sicht in besonderem Maße?**

Mit der Aufnahme meiner Tätigkeit als Geschäftsführerin bei der Rechtsanwaltskammer München habe ich zeitgleich die Zulassung als Anwältin beantragt. Ich wollte mit den Kolleginnen und Kollegen auf Augenhöhe sprechen.

Anwälte müssen zum einen gute Juristen sein und ihr Fachgebiet beherrschen, aber auch ökonomisch handeln können. Nicht jedes Mandat muss angenommen werden. Anwälte benötigen Kompetenzen in der Personalführung. Um Arbeit delegieren zu können, ist der Anwalt nach wie vor auf gutes und qualifiziertes Kanzleipersonal angewiesen und sollte dementsprechende Qualitäten mitbringen. Trotz aller Digitalisierung, Kanzleimanagement und „Ärger mit dem beA“ sollte aber auch der Mandant nicht aus den Augen verloren werden.

**Was raten Sie jungen Kolleginnen und Kollegen, die gerade am Anfang stehen? Vor welchen Herausforderungen standen Sie im Zeitpunkt**

---

## **Ihrer Zulassung und wo sehen Sie die größten Herausforderungen für junge Anwälte heute?**

Zu meiner Zeit machten sich noch viele Juristen aus dem Stand heraus selbständig oder arbeiteten als freie Mitarbeiter in einer Kanzlei, bevor sie sich selbständig machten. Das ist heute so nicht mehr. Abfragen bei den Verteidigungsterminen ergeben regelmäßig, dass die jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte meistens eine Anstellung in einer Kanzlei oder in einer Rechtsabteilung einer Firma haben. Der Trend geht demnach ins Anstellungsverhältnis. Die Berufschancen für Rechtsanwältinnen und -anwälte sind derzeit sehr gut. Im Rahmen der Telefonate und Gespräche mit jungen Kolleginnen und Kollegen stehen auch Themen wie Work-Life-Balance, Homeoffice, Elternzeit und Sabbatical an. Große Chancen der jungen Anwälte sehe ich in den Bereichen Digitalisierung und Legal Tech. Als „digital natives“ haben sie hier einen großen Vorteil gegenüber der „älteren“ Anwaltsgeneration.

## **Welche Herausforderung sehen Sie auf die Anwaltschaft in Zukunft zukommen? Und wie können wir ihnen Ihrer Einschätzung nach begegnen?**

Der Anwaltsmarkt verändert sich weiterhin. Insbesondere die Spezialisierung schreitet stetig voran. Digitalisierung und Legal Tech werden die Anwaltschaft in Zukunft beschäftigen und derzeit in allen Aufsätzen der juristischen Fachzeitschriften groß diskutiert. Den Anwalt mit dem Schönfelder und der Schreibmaschine auf dem Schreibtisch sowie NJW-Jahrgänge bis anno domini im Bücherregal gibt es seit über 20 Jahren nicht mehr. Bereits heute gibt es die virtuelle Mandatsakte, alle Kommentare und wesentlichen Entscheidungen sind online abrufbar. In Zukunft wird die virtuelle Kanzlei, virtuelle Gerichtsverhandlung sowie Legal Tech auch in Bezug auf Sammelklagen usw. folgen. Die Anwaltschaft wird sich wandeln; sie muss offen sein gegenüber den neuen digitalen Herausforderungen.

## **Und zum Schluss noch eine persönliche Frage: Nach so vielen Jahren im Arbeitsleben ist der Eintritt in den Ruhestand ein besonderer Einschnitt. Was haben Sie sich für die kommende Zeit vorgenommen? Gibt es Pläne?**

In diesem Jahr habe ich mir einen Traum erfüllt und bin von München in ein Städtchen in den Bayerischen Voralpen gezogen. Für die Zukunft wünsche ich mir noch viele schöne Touren in den Bergen und in der Natur. Ich freue mich auf meine freie Zeit. Natürlich bin ich als „Münchner Kindl“ der Stadt München von Herzen zugetan. Mit meinem neuen Wohnsitz bin ich nur eine Stunde Fahrzeit von München entfernt und kann so von den Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsangeboten der Stadt München profitieren.

Auch künftig werde ich der Rechtsanwaltskammer München und der Anwaltschaft freundschaftlich verbunden bleiben und meinen „Ehrenämtern“ als Mitglied im Berufsbildungsausschuss und im BRAK Ausschuss Abwicklung/ Vertretung weiterhin treu bleiben.

Bildquelle: iStock/Thinkstock

# WIR VERABSCHIEDEN GESCHÄFTSFÜHRERIN ELISABETH SCHWÄRZER

## **Wünsche und Impressionen**

Über ein Vierteljahrhundert war Elisabeth Schwärzer Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München. Nach 26 Jahren Arbeit in der Kammer, in denen sich Frau Schwärzer in vielen Bereichen engagiert und mit ihrer unverwechselbaren Art die Kammer geprägt hat, geht unsere geschätzte Kollegin nun in ihren wohlverdienten Ruhestand.



Geschäftsführungskolleginnen



Kammerversammlung 2019



Preisverleihung



im Stadion



auf Erkundungstour



bei der Arbeit



in der RAK München



Bei einer Verabschiedung



Betriebsausflug mit der Kammer



gerne in der Natur



gemeinsam beim Abendessen



im Gespräch



Bei der Kammerversammlung



RAin Schwärzer mit RAin Dr. Powilleit, RA Senator E. h. Kääh



unterwegs mit den Kollegen



gemütlich im Biergarten



Kammerversammlung



bei der Stimmabgabe



1. Geschäftsführerin der RAK München

---

## **RECHTSANWALT MICHAEL THEN, PRÄSIDENT DER RAK MÜNCHEN**

### **Liebe Frau Kollegin Schwärzer,**

das Jahr 2020, das für uns alle ein ganz besonderes Jahr mit grundlegend neuen Herausforderungen war, (in dem unsere Fähigkeiten und Fertigkeiten in vielerlei Hinsicht auf die Probe gestellt wurden, und wir es dennoch geschafft haben, diese Situation mit allen Einschränkungen, so gut es geht zu meistern,) geht zu Ende und damit auch Ihre berufliche Aktivität für die Rechtsanwaltskammer München.



Ihre Zeit bei der RAK München geht nun zu Ende, und dies sage ich wahrlich mit etwas Wehmut, denn Sie haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen in der Kammer engagiert und eingebracht und natürlich hinterlässt Ihr Ausscheiden eine sehr große Lücke. Ihr Sachverstand und Ihr Rat waren immer hilfreich, daran werden wir uns gerne erinnern.

### **Vielen konnten Sie vertrauensvollen Rat geben.**

1994 kamen Sie mit der Zulassung zur Rechtsanwältin in der Tasche als junge Geschäftsführerin in die RAK München und blieben dort über ein Viertel Jahrhundert. In 26 Jahren haben Sie mit Ihrer unverwechselbaren Art die Kammer geprägt, haben unendlich viele Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Ihrer Erfahrung und Besonnenheit unterstützt und waren eine geschätzte Kollegin, Ansprechpartnerin. Vielen konnten Sie vertrauensvollen Rat geben.

Ihre Freude am Beruf und für Ihre Arbeit haben Sie in Ihrem breiten Engagement gezeigt und weitergegeben. Regional und, nachdem Sie Anerkennung gefunden haben, auf Bundesebene haben Sie viele Ausschüsse bei der Kammer München begleitet und Ihre Erfahrungen bei der BRAK

eingebraucht. Ihr Engagement galt besonders den Bereichen Mitgliederverwaltung und Berufsbildung. Dabei haben Sie sich auch in den BRAK-Ausschüssen engagiert. Seit 2008 waren Sie Mitglied im BRAK-Ausschuss Abwicklung und Vertretung, seit diesem Jahr als Vorsitzende dieses Ausschusses tätig. Seit 2010 waren Sie im BRAK-Ausschuss Berufsbildung aktiv.

Beruflich wie privat sind Sie ein vielseitig interessierter Mensch und haben in Ihrer Freizeit die Schönheit von Natur und die Bereicherung des eigenen Horizonts durch Reisen schätzen gelernt. Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich erst recht, im (Un)Ruhestand, den schönen Dingen des Lebens noch stärker widmen können, nun vielleicht mit ein wenig mehr Zeit und Ruhe. Für die Zeit nach der Kammer wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und Freude an Ihrem täglichen Tun.

Als Präsident der RAK München möchte ich Ihnen meinen besonderen Dank ausdrücken für all das, was Sie in der Zeit hier bei uns für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen und Kollegen und natürlich die Anwaltschaft geleistet haben. Bleiben Sie uns gewogen und vor allem, bleiben Sie gesund.

**Ihr Michael Then**





**RECHTSANWALT JÜRGEN F. ERNST,  
EHRENPRÄSIDENT,  
PRÄSIDENT DER RAK MÜNCHEN VON 1990 - 2002**

**Abschied**

Das Spektrum der Reaktionen reichte von zustimmendem Beifall bis zur deutlichen Kritik, als die Kammer München im Jahre 1994 mit Frau Schwärzer erstmals eine Geschäftsführerin einstellte. Wie schon mit Frau Maria Otto, die als erste Frau in Deutschland 1922 zugelassen worden war, ging der Münchner Kammervorstand seiner Zeit voraus. Seit 1994 hat Frau Schwärzer den täglichen Kontakt der Kammer mit Ihren Mitgliedern umfangreich und sorgsam gepflegt.

Von der Abteilungsbetreuung bis zur Altersversorgung, insbesondere aber von Zulassung und Berufsrechtsfragen reichten ihre umfangreichen telefonischen und schriftlichen Stellungnahmen. Zur Bereinigung von Schwierigkeiten zwischen Kollegen und deren Mandanten hilfreiche Hinweise geben, war ihr tägliches Brot. Auch in hektischen Tagen Ärger zu vermeiden und das Ansehen der Kammer zu bewahren, war ihr ständiges Bemühen; mit beachtlichem Erfolg.

**... ging der Münchner Kammervorstand seiner Zeit voraus.**

Eine gesunde, lange neue Lebensphase sei ihr gewünscht.

**Dr. Jürgen F. Ernst**



**RECHTSANWALT HANSJÖRG STAEHLE,  
EHRENPRÄSIDENT,  
PRÄSIDENT DER RAK MÜNCHEN VON 2002 - 2014**

**Im Jahr 1994**

begann Frau Kollegin Elisabeth Schwärzer ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin unserer Kammer. In demselben Jahr wurde ich Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer und konnte Frau Schwärzers Wirken daher von Anfang an begleiten. Schon bald wurde sie für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger, für die Kollegenschaft und last but not least für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu einer wichtigen und stets nahbaren Persönlichkeit.



Besonders wurden ihre positiven Wesenszüge wie Zuverlässigkeit, Fleiß und Kenntnisreichtum in ihren Aufgabengebieten vom Präsidium und dem Präsidenten, der ich 12 Jahre lang sein durfte, geschätzt. Achtung und Anerkennung erwarb sich Frau Schwärzer insbesondere auch für die besondere Empathie und Beharrlichkeit und ein besonderes soziales Gewissen, Eigenschaften, mit denen sie stets ihr anvertraute Anliegen energisch zu vertreten wusste. Sie war jemand, den man immer anrufen konnte, wenn man nicht weiter wusste.

### **... wichtige und stets nahbare Persönlichkeit.**

Frau Schwärzer widmete sich gerne und intensiv der Vertretung der Kammer vor der Anwaltsgerichtsbarkeit bis hinauf zum Anwaltssenat des BGH. Bei einem wichtigen Verhandlungstermin in Karlsruhe konnte ich selbst beobachten wie sie als Gesicht der Kammer München wirkte und anerkannt wurde. Und auch in Berlin, im Umfeld der BRAK war Elisabeth Schwärzer jemand, den man weit über die Grenzen des Münchener Kammerbezirks hinaus zu den komplizierten Rechtsfragen der Kanzleiabwicklung konsultierte.

Frau Schwärzer hat einen guten Job gemacht. Ich habe ihr für die langjährige

vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Meine guten Wünsche begleiten sie in den bevorstehenden Ruhestand.

## **Hansjörg Staehle**



### **RECHTSANWALT DR. WIELAND HORN, HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER BIS 2007**

#### **Liebe Frau Schwärzer,**

an wohl kaum etwas anderem wird deutlich, wie die Jahre vergehen, wenn die Nachfolger im Amt, an deren Einstellung man beteiligt war, ihrerseits in den Ruhestand gehen. Ich entsinne mich noch gut, als es in den Jahren 1993/94 galt, den damals kleinen Kreis der Geschäftsführer zu erweitern. Sie konnten sich gegen verschiedene Mitbewerber durchsetzen und haben dann zu unser aller Freude tatkräftig an den Geschicken der Kammer mitgewirkt.

Wie Sie wissen, ist der Geschäftsführer in der BRAO gar nicht vorgesehen, und die Bemühungen, ihm einen Status zu verleihen, sind sämtlich gescheitert. So blieb der Geschäftsführer, wie Dr. Gralla zu sagen pflegte, ein juristisches Nullum. Damit muss man umgehen oder umgehen lernen; denn eben, weil das so ist, prägt nicht das Amt den Geschäftsführer, sondern der Geschäftsführer das Amt. Wer da zu eigenständig ist, gerät leicht zwischen die Stühle.

### **...tatkräftig an den Geschicken der Kammer mitgewirkt.**

Solche Klippen haben Sie mit der Ihnen eigenen sachorientierten, engagierten Arbeit umschiffen und haben sich im Laufe der Jahre spezifische Tätigkeitsfelder erobert, namentlich im Zulassungswesen, bei den Abwicklungen und Amtsvertretungen sowie in der Berufsbildung. Das sind Bereiche, die nicht nur juristisch, sondern auch im Umgang mit den Betroffenen anspruchsvoll sind; hier menschelt es leicht, manchmal sogar sehr. Da braucht es eine ruhige wie auch bestimmende Hand.

In der Geschäftsführung ist Kärnerarbeit gefragt. Die macht Mühe und nur bedingt Freude; aber Sie haben sich dem in all den Jahren klaglos gestellt. Auch wenn Ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin jetzt endet, bleiben Sie, so hoffe ich doch, der Anwaltschaft verbunden, und da gilt:

*Wenn es um Recht und Gerechtigkeit geht, ist ein Anwalt, eine Anwältin immer im Dienst.*

**Dr. Wieland Horn**

---



## **RECHTSANWALT JR RAINER WIERZ, GESCHÄFTSFÜHRER DER RAK DES SAARLANDES**

26 Jahre habe ich mit Elisabeth zusammengearbeitet, sie bei vielen Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer und Geschäftsführer-Konferenzen sowie insbesondere den Sitzungen des Abwicklerausschusses getroffen und so habe ich sie erlebt:

**E** hrlich

**L** iebenswert

**I** ntelligent

**S** achlich

**A** ufmerksam

**B** escheiden

**E** rfahren

**T** eamfähig

**H** ilfsbereit

**S** icher in ihrer Argumentation

**C** ooperativ

**H** umorvoll

**W** ahrhaftig

**Ä** rgerlich (nie erlebt!)

**R** uhig

**Z** ugewandt

**E** rnsthafte

**R** echtschaffen(d)

eine Kollegin, die ich sehr schätze und der ich für ihren Ruhestand nur das Beste wünsche!

**Rainer Wierz**

---

**RECHTSANWÄLTIN PETRA HEINICKE,  
VORSTANDSMITGLIED DER RAK MÜNCHEN**

Irgendwie noch gar nicht vorstellbar- mein Kopf kennt die Jahreszahlen, kann normalerweise rechnen und will es trotzdem nicht so recht glauben, denn gefühlt kann das doch einfach nicht sein. Das Bild vom Platzhirsch passt aus

verschiedenen Gründen nicht so richtig auf sie – aber als ich Mitglied des Kammervorstands geworden bin, war Kammergeschäftsführerin Elisabeth Schwärzer schon da und blieb seither eine ganz wichtige Konstante von Arbeit und “Kammerfamilie“ für mich.



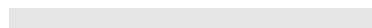
### **... immer tüchtig, tatkräftig und unermüdlich am Werk.**

Während ein Platzhirsch häufig nur dekorativ auf der Lichtung steht und darüber nachsinnt, wie man seine eigene Bedeutung ins beste Licht stellt, war Elisabeth immer tüchtig, tatkräftig und unermüdlich am Werk. In all den gemeinsamen Jahren habe ich sie als zuverlässigen und unaufgeregten Fels in der Brandung erlebt, immer bestens organisiert, strukturiert und vorbereitet, immer freundlich, bei Bedarf auch diplomatisch bestimmt.

Für mich hätte das am liebsten einfach so weitergehen dürfen – für sie ist der neue Lebensabschnitt mit mehr Zeit für sich und die eigenen mannigfaltigen Interessen aber natürlich eine feine Sache, die ich ihr deshalb auch bei aller eigenen Wehmut gönne.

Ich wünsche ihr dabei einfach nur das Beste (und viel davon), denn sie hat es mehr als verdient (vielleicht gönnt sie mir in der Zukunft als Ersatz gelegentlich gemeinsame bereichernde Stunden im privaten Austausch wie damals auf meiner Terrasse, weißt du noch, Elisabeth?)

**Petra Heinicke**



**RECHTSANWÄLTIN KATJA POPP,  
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN DER RAK NÜRNBERG**

„Und wenn Sie Fragen zum Berufsbildungsgesetz haben, dann rufen'S am besten Frau Schwärzer in München an, die kennt sich aus!“ Der Tipp wurde mir mit auf den Weg gegeben, als ich bei der Rechtsanwaltskammer angefangen habe - was folgte waren 20 Jahre kollegiale und freundschaftliche Verbundenheit.



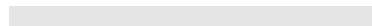
**Die Zusammenarbeit ... war immer konstruktiv, harmonisch...**

Viele Jahre waren wir gemeinsam für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt in Bayern zuständig – zunächst eine relativ kleine Prüfung für ganz Bayern in München, dann mit zunehmender Teilnehmerzahl im jährlichen Wechsel in München und Nürnberg und schließlich mit zwei gemeinsamen parallelen Ausschüssen. Die Zusammenarbeit mit Dir, liebe Elisabeth, war immer konstruktiv, harmonisch und frei von Eitelkeiten. Es ging um die Sache. Und wenn es doch mal irgendwo in den Ausschüssen geknirscht hat, wurde das unaufgeregt und empathisch gelöst.

Viele Ziele haben wir gemeinsam realisiert. Nur eine Idee haben wir leider nicht in die Tat umgesetzt: Bei der Geschäftsführerkonferenz 2003 in Bad Dürkheim sind wir in der Mittagspause zusammen in der Sonne gesessen und haben uns darüber unterhalten, dass das perfekte Bergwanderwetter wäre und dass man doch auch mal eine bayerische Geschäftsführerbergtour organisieren könnte. Entstanden ist daraus zwar die Bayerische Geschäftsführerkonferenz, die viele Jahre stattgefunden hat. In den Bergen waren wir zusammen leider nie.

Liebe Elisabeth, vielen Dank für viele Jahre vertrauensvolle und immer freundschaftliche Zusammenarbeit. Genieß Deinen Ruhestand und grüß mir die Berge!

**Katja Popp**



## **DER PERSONALRAT DER RAK MÜNCHEN**

Liebe Frau Schwärzer,

letztes Jahr durften wir mit Ihnen Ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Ihre launige Rede und Ihren Rückblick auf die vergangenen Jahre werden wir noch

lange in Erinnerung behalten.

Bei Ihrem Dienstantritt 1994 bestand die Geschäftsstelle der Kammer aus 17 Mitarbeitern und war mit drei Computern ausgestattet. Viel hat sich seitdem verändert und viele neue Aufgaben mussten gestemmt werden.

Zum Glück hat sich eines nicht verändert. Nämlich Sie, liebe Frau Schwärzer. Durch all die Jahre hindurch waren Sie der Ruhepol in der Geschäftsstelle. Ihre ruhige und ausgeglichene Art wirkte sich auch in turbulenten Zeiten stets positiv auf die Kollegen und Mitarbeiter aus. Mit Ihrer Besonnenheit schafften Sie es, auch in aller Hektik einen „Gang herunterzuschalten“ und diese Ruhe zudem auf die Mitarbeiter zu übertragen. Nicht nur in Belangen der täglichen Kammerarbeit unterstützten Sie die Mitarbeiter mit Ihrer fachlichen Kompetenz. Sie nahmen sich gerne auch Zeit für deren persönliche Anliegen und standen auch hier mit Rat und Tat zur Seite. Sie engagierten sich sehr für die Mitarbeiter und deren Wohlbefinden lag Ihnen immer am Herzen. Herzlichen Dank hierfür!

### **... Ruhepol in der Geschäftsstelle.**

Wir werden die angenehme Zusammenarbeit mit Ihnen sehr vermissen und hoffen, dass Ihre ruhige und positive Art noch lange nachwirkt, indem wir auch in hektischen Zeiten gerne an Sie denken werden. Für Ihre Zukunft wünschen wir Ihnen nur das Beste. Bleiben Sie gesund, damit Sie weiter Ihren zahlreichen Hobbies nachgehen und noch viele Berg- und Radtouren in den Bergen unternehmen können. Genießen Sie Ihren wohlverdienten Ruhestand!

**Der Personalrat  
im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

## DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER RAK MÜNCHEN

